Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 2
Einladung HuF Presse 2
Vorlagendokumente 4
TOP Ö 2 Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung: Erhöhung der Grundsteuer B 4
Vorlage RB/2667/2014 4
Beschwerden gesammelt RB/2667/2014 7
TOP Ö 3 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 89
Vorlage FB I/2172/2015 89
Anlage 1 Haushaltssatzung FB I/2172/2015 92
Anlage 2 Veränderungsliste Ergebnisplan FB I/2172/2015 95
Anlage 3 Änderung Ergebnisplan - Erläuterungen FB I/2172/2015 96
Anlage 4 Veränderungsliste Finanzplan FB I/2172/2015 98
Anlage 5 Änderung Finanzplan Erläuterungen FB I/2172/2015 99
Anlage 6 Entwicklung Eigenkapital FB I/2172/2015 100
Anlage 7 Ergebnisplan bis zum Jahre 2020 FB I/2172/2015 101
Anlage 8, 1. Fall Einwendungen § 80 Abs. 3 GO NRW FB I/2172/2015 102
Anlage 8, 2. Fall Einwendungen § 80 Abs. 3 GO NRW FB I/2172/2015 103
TOP Ö 4 Auflagen zur Haushaltsgenehmigung 2014 104
Vorlage FB I/2695/2015 104
Konzept über die bereits erfolgten und möglichen Standard- und Leistungsreduzierungen FB I/2695/2015 106
Konzept zum Abbau der nicht pflichtigen Leistungen FB I/2695/2015 114
TOP Ö 5 Beschluss der Hebesatzsatzung 2015 121
Vorlage FB I/2698/2015 121

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Montag, dem 02.02.2015, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung: Erhöhung der Grundsteuer B	**RB/2667/2014**
3	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015	**FB I/2172/2015**
4	Auflagen zur Haushaltsgenehmigung 2014	**FB I/2695/2015**
5	Beschluss der Hebesatzsatzung 2015	**FB I/2698/2015**
6	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Stundung, Niederschlagung und Erlass	**FB I/2697/2015**
2	Stellenplan 2015 Allgemeine Verwaltung	**FB I/2696/2015**
3	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

_____
Bürgermeister Dietmar Persian

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 02.02.2015
um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1.

Vorsitzender
Persian, Dietmar Bürgermeister

Mitglieder

Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Hücker, Manfred	CDU
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Pohl, Andreas	CDU
Quass, Jürgen	SPD
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schorl, Norman Michael	SPD
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Ralf	FaB
von Polheim, Jörg	FDP
Wolter, Michael	UWG

von der Verwaltung
Kemper, Torsten
Kirch, Michael
Klewinghaus, Dieter
Müller, Bernd
Schröder, Andreas
Winter, Monika

TOP Ö 2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 04.12.2014
Vorlage RB/2667/2014

TOP	**Betreff** **Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung: Erhöhung der Grundsteuer B**
Beschlussentwurf: Bleibt abzuwarten.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Verschiedene Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hückeswagen haben mit weitgehend ähnlich lautenden Schreiben Beschwerden an den Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen gerichtet. Sie richten sich darin gegen die geplante Erhöhung der Grundsteuer B.

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat durch § 9 Absatz 3 der Hauptsatzung den Haupt- und Finanzausschuss zur Erledigung derartiger Beschwerden bestimmt.

Folgende Personen haben eine Beschwerde eingereicht:

Frau	Ilka Just	Hochstr. 3a
Herrn	Wolfgang Just	Hochstr. 3
Herrn	Gerhard Weitzel	Nordstrasse 23
Herrn	Klaus Böcher	Stoote 8
Herrn	Hans-Georg Breidenbach	Franz-Schnabel-Str. 8
Frau	Inge Dörpinghaus	Steinberg 6
Herrn	Wolf-Dieter Herzog	Frohnhauser Weg 5
Herrn	Ernst-Otto Jaeger	Hartkopsbever 9
Eheleute	Bernhard und Christa Kraus	Bergstraße 4
Herrn	Markus Lietza	Friedrichstraße 5
Herrn	Fabian Lietza	Friedrichstraße 5
Familie	Angela & Michael Müller	Frohnhauser Weg 5
Herrn	Matthias Rabanus	Großenscheidt 1
Frau	Jessica Rindsfüsser	Parkweg 8
Herrn	Klaus Scheider	Gardelenbergstr. 9
Eheleute	Erika und Lutz Schimion	Lindenbergstraße 2a

Frau	Ute Schmidt	Peterstraße 21
Herrn	Volkmar Schulz	Ulemannssiepen 2
Eheleute	Regine und Bernd Skaliks	Vivaldistraße 13
Herrn	Rolf Theron	Pfarrer-Giesen-Str. 4
Herrn	Bodo Winkel	Höhenweg 4
Frau	Ingrid Winkel	Höhenweg 4
Herrn	Peter Grutz	Jung-Stilling-Str. 14
Herrn	Axel Peter	Droste-Hülshoff-Weg 9
Herrn	Arno Steinmetzler	Westhofen 2
Herrn	Ingo Steinmetzler	Westhofen 2a
Frau	Evelyn Steinmetzler	Westhofen 2a
Eheleute	Nikat und Beate Gümüs	Frohnhauser Weg 3
Herrn	Hans-O Zach	Westhoferhöhe 3-5
Frau	Annegret Ballhausen	Am Schwarzen Weg 9
Frau	Barbara Frink	Winterhagen 18c
Eheleute	Birgit und Michael Voß	Falkenweg 11
Herrn	Wilfried Arenz	Robert-Schumann-Str. 1
Herrn	Thorsten Krosch	Peterstraße 52
Herrn	Hansjörg Krosch	Reinsbach 28
Herrn	Uwe Abshoff	Grünestraße 4
Eheleute	Ralf und Modestine Boxberg	Bernhardstraße 2 / Wipperfürth
Eheleute	Bianca und Patrick Wiebe	Beethovenstraße 6
Herrn	Martin Scheitler	Kobeshofener Straße 8
Eheleute	Nicole Hoppe u. Alexander Exner	Hermann Löns-Str. 14
Firma	Picard GmbH & Co KG, Herr Özgür Ugurlu	Knusthöhe 21 / Remscheid
Eheleute	Johannes und Margret Grindel	Fürstenbergstr. 16
Frau	Dagmar Schleicher	Dreibäumen 31
Eigentümergemeinschaft Sylvia Osterode, Udo Siminski, Alexander Wegener		Bergstraße 20
Eheleute	Markus und Kerstin Koch	Scheideweg 11b
Frau	Sabine Kuhlmann	Goethestraße 77
Herrn	Florian Winterschlade	Jung-Stilling-Str. 60
Herrn	Michael Reingruber	Brüder-Grilmm-Str. 62
Eheleute	Sonja Spieckermann u. Ernst Biesenbach	Mühlenberg 2
Frau	Karin Lehmann	Am Schwarzen Weg 5
Eheleute	Manfred u. Marlies Salomon	Hermann Löns-Str. 45
Frau	Inge Johae	Ringstraße 71
Familie	Frank	Fürstenbergstr. 77
Herrn	Michael Witkowski	Zur Landwehr 3
Herrn	Horst Lempke	Lindenbergstraße 51
Frau	Silvia Heupel	Islandstraße 32
Herrn	Marc Heupel	Brüder-Grilmm-Str. 60
Herrn	Hans Kirch	Jung-Stilling-Straße 52
Frau	Ursula Schneider	Jung-Stilling-Straße 66
Eheleute	Michael und Jeanette Hindrichs	Wiehagenerstraße 94
Eheleute	Max und Helga Heinrich	Robert-Schumann-Str. 9
Eheleute	Alexander und Svetlana Klein	Goethestraße 3
Eheleute	Eugen und Elvira Genn	Kölner Str. 99

Eheleute	Nelli Ortlieb und Alfred Ziegenhagel	Kölner Str. 91
Herrn	Kirill Klein	Eichendorffweg 2
Frau	Maria Gel	Wiehagener Straße 72
Eheleute	Jürgen & Katharina Ott	Kölner Str. 111
Frau	Lidia Ott	Hermann-Löns-Str. 4
Herrn	Curd Schneider	Wilhelm-Busch-Weg 18
Frau	Sigrid Dörpinghaus	Rosenweg 7

Die Antragsteller können auf ihren Wunsch vom Ausschuss mündlich angehört werden. Die o.g. Personen erhalten eine Einladung zu der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Bleiben abzuwarten.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Beschwerdebriefe
Anmerkung: Aufgrund der weitestgehend gleichlautenden Texte sind der Papiereinladung nur beispielhaft drei Beschwerden beigefügt. Sämtliche Beschwerdebriefe sind der digitalen Einladung angehängt.

TOP Ö 2

Inge Johae
Ringstraße 71
42499 Hückeswagen
Tel. 02192-5377

12. Januar 2015

Schloss-Stadt Hückeswagen
15. Jan. 2015
RB ; Anl.:

Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hückeswagen für das Jahr 2015 gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 80 Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde für das Jahr 2015 erhebe ich/~~erheben wir~~ daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B bin ich/~~sind wir~~ nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen. Die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten - Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken. Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren Einnahmebeschaffung zur Etatsanierung. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/~~wir bitten~~, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

I. Johae

Fam. Frank
Fürstenbergstrasse 77
42499 Hückeswagen

6. Januar 2015

An den Rat der
Schloß-Stadt Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
19. Jan. 2015
FB: RB ; Anl.:

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank

Michael Witkowski
Zur Landwehr 3
42499 Hückeswagen
Tel.: 02192 931143, Email: m.witkowski@mail.de

15. Januar 2015

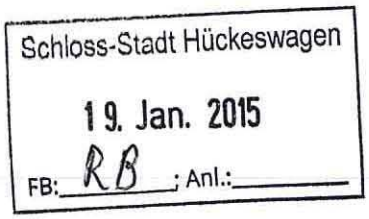

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Lempke
Lindenbergstraße 51
42499 Hückeswagen

H.-wagen 12.01.2015

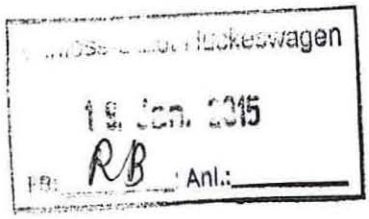

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Go NRW hat jeder das Recht, sich schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden.
Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer **B** in der Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Es ist Pflicht der Ratsmitglieder,**die Interessen der Bürger und Gewerbetreibenden zu berücksichtigen.**
Von einer Erhöhung der Grundsteuer **B** sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten, Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist.
Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotentialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen.
Tipps zu Sparpotentialen für Kommunalpolitiker gibt der **Kommunalkompass** des **BdSt,** der an alle Mandatsträger versand wurde und der unentgeltlich beim **BdSt** bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer **B** abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Lempke

Horst Lempke

Silvia Heupel
Islandstr.32
42499 Hückeswagen
Telefon: 021924283

15. Januar 2015

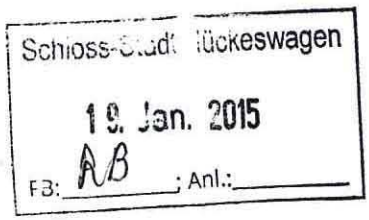

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

S. Heupel

Marc Heupel
Brüder Grimm Str. 60
42499 Hückeswagen
Telefon: 021925463
Mail:marc.heupel@gmx.de

15. Januar 2015

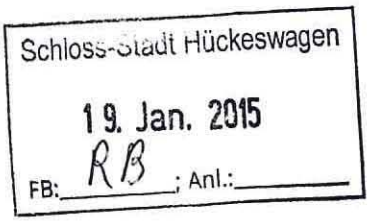

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Heupel

Hans Kirch
Jung-Stilling-Straße 52
42499 Hückeswagen

Hückeswagen den 16.1.2o15

An den Rat der Stadt Hückeswagen
Auf m Schloß 1
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
19. Jan. 2015
FB: RB ; Anl.:

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeinde Ordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden.Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden.Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw.Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten- Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren- in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die politisch Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalpaß“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann,

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Hans Kirch

Ursula Schneider
SchneiderSV@ t-online.de
☎ 021 92 - 42 14 * 69 43
Jung-Stilling-Straße 66
42499 Hückeswagen

Ursula Schneider * Jung-Stilling-Straße 66 * 42499 Hückeswagen

An den Rat der
Stadt Hückeswagen

Auf'm Schloß 1

42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
19. Jan. 2015
FB: RB ; Anl.:

Mittwoch, 14. Januar 2015

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Ursula Schneider

Michael und Jeanette Hindrichs
Wiehagenerstr 94
42499 Hückeswagen
02192 5169

16.01.15

Schloss-Stadt Hückeswagen
19. Jan. 2015
FB: RB ; Anl.:

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Postfach 100262
42491 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Max und Helga Heinrich
Robert Schumann Str. 9
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
19. Jan. 2015
FB: RB ; Anl.:

Rat der Stadt Hückeswagen
Auf´m Schloß 1

42499 Hückeswagen

Hückeswagen, den 11.01.2015

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht ~~möchte ich~~/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt
Die Stadt/Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich ~~meine~~/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde
Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung
Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes ~~fordere ich~~/fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber ~~möchte ich~~/möchten wir darauf hinweisen, dass ~~ich~~/wir einen Rechtsanspruch darauf ~~habe~~/haben, über die Stellungnahme zu der von ~~mir~~/uns vorgetrage-

nen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~.

Mit freundlichen Grüßen

Max Heinrich Helga Reinrich

(Unterschrift)

Manfred u. Marlies Salomon
Hermann Löns Str.45
42499 Hückeswagen
Tel. 02192/4778

12.01.2015

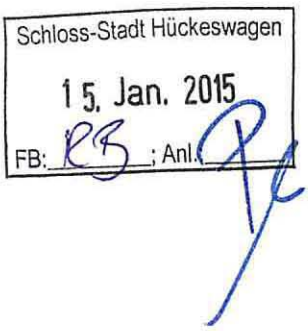

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Rathaus Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Marlis u. Manfred Salomon

Karin Lehmann
Am Schwarzen Weg 5
42499 Hückeswagen

12.Januar 2015

An den Rat der Stadt Hückeswagen

Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
16. Jan. 2015
FB: RB ; Anl.:

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Lehmann

Sonja Spieckermann und Erich Biesenbach
Mühlenberg 2
42499 Hückeswagen
02192/ 935485 / Erich.Biesenbach@t-online.de

14. Januar 2015

An den Rat der
Schloßstadt Hückeswagen
Auf'm Schoß 1
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
16. Jan. 2015
FB: RB ; Anl.:

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Schloßstadt Hückeswagen sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Reingruber
Brüder Grimm Straße 62
42499 Hückeswagen
Telefon 02192 6439

15.01.15

Schloss-Stadt Hückeswagen
16. Jan. 2015
FB: RB ; Anl.:

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Postfach 100262
42491 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Hückeswagen bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Reingruber

Florian Winterschlade
Jung Stilling Strasse 60
42499 Hückeswagen
Tel.02192-4250: e-mail: f.winterschlade@gmx.de
Kassenzeichen: 1000.0252.0906

15.1.2015

An den Rat der
Stadtverwaltung Hückeswagen
Rathaus, Auf´m Schloß 1
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
16. Jan. 2015
FB: RB ; Anl.:

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Kuhlmann
Goethestr. 77
42499 Hückeswagen
Tel: 02192 853873

15. Januar 2015

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
16. Jan. 2015
FB: RB ; Anl.:

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

S. Kuhlmann

Schloss-Stadt Hückeswagen
15. Jan. 2015
FB: BM ; Anl.: 1
RB

Marcus & Kerstin Koch • Scheideweg 11b • 42499 Hückeswagen

Rathaus
Herr Bürgermeister Dietmar Persian
Zimmer 1.06
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Hückeswagen, 12.01.2015

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Persian,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt
Die Stadt/Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde:
Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

.../2

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung
Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen,

Marcus Koch Kerstin Koch

Eigentümergemeinschaft
Sylvia Osterode, Udo Siminski, Alexander Wegener
Bergstraße 20
42499 Hückeswagen
02192 9189756

14. Januar 2015

An den Rat der
Schloss-Stadt Hückeswagen
Auf´m Schloß 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden.

Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Schloss-Stadt Hückeswagen sind wir nicht einverstanden.

Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen.

Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen.

Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist.

Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen.

Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

S. Osterode

Sylvia Osterode Udo Siminski Alexander Wegener

Dagmar Schleicher
Dreibäumen 31
42499 Hückeswagen
dagmar.heil@web.de

Schloss-Stadt Hückeswagen
15. Jan. 2015
FB: RB ; Anl.:

14. Januar 2015

An den Rat der
Schloss-Stadt Hückeswagen
Rathaus, Auf´m Schloß 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B der Stadt Hückeswagen bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen.

Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist.
Geplante 76 % Erhöhung ist Wucher und nicht tragbar! Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Freundliche Grüße

Familie Schleicher

Dagmar Schleicher

Johannes u. Margret Grindel
Fürstenbergstr.16
42499 Hückeswagen
Tel. 02192/4278

12.01.2015

Schloss-Stadt Hückeswagen
15. Jan. 2015
FB: RB ; Anl.:

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Rathaus Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Margret Grindel
Johannes Grindel

Axel Peter
Droste-Hülshoff-Weg 9
42499 Hückeswagen

11. Januar 2015

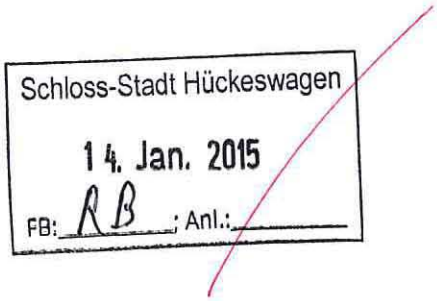

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf´m Schloß 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer der Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Axel Peter

Arno Steinmetzler
Westhofen 2
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
14. Jan. 2015
FB: RB ; Anl.:

Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1

42499 Hückeswagen

Hückeswagen, 12.01.2015

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt
Die Stadt/Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde
Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung
Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich/wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von mir/uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Nihat und Beate Gümüs
Frohnhauser Weg 3
42499 Hückeswagen
Tel. 02192 7704
Email. Nihat.Guemues@t-online.de

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf m Schloss 1
42499 Hückeswagen

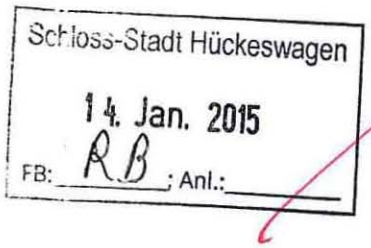

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärkerauf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen.Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

B. Gümüs

H-O Zach Dipl.rer.pol.
Westhoferhöhe 3-5
Peterstr. 55-57 D-42499 Hückeswagen
Postfach 461 D-42493 Hückeswagen

An den Bürgermeister
Herrn Persian

Auf´m Schloß
42499 Hückeswagen

42499 Hückeswagen, den 14. Januar 2015

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Persian,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW, hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheit der Gemeinde an den Stadtrat zu wenden .
Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in Hückeswagen, bin ich nicht einverstanden! Die Ratsmitglieder widersprechen damit der allgemeinen Meinung und Einstellung der Bürger, insbesondere der Gewerbetreibenden.

Die Stadt handelt damit gegen die Interessen der Bürger, die in der Erhöhung der Grundsteuer B den Eigentümern von Immobilien, Wohnungen und den Gewerbetreibenden schadet.

Ebenso sind die Mieter, die die Grundbesitzabgabe in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen ! Hier ist die Politik der Mietpreisbremse konterkariert.

Die Hebesatzanpassung ist damit unsozial, weil sie den Charakter einer Vermögensteuer hat, aber hier alle Bürger belastet.

Da die Gemeinde sie lokal erheben kann, entsteht zu den Nachbarstädten ein Steuergefälle, das zu Wettbewerbsverzerrungen führen muss.
Bedenken Sie, dass einige Industriebetriebe ihre Standortwahl auch nach der Grundsteuer B ausrichten. Als Unternehmer ist man stets preissensibel, vor allem bei politisch willkürlicher Preislegung .

Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen dringend nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen !

Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der "Kommunalkompass" der BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte , von der Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B abzusehen !

Mit freundlichem Gruß

Ingo Steinmetzler
Westhofen 2a
42499 Hückeswagen

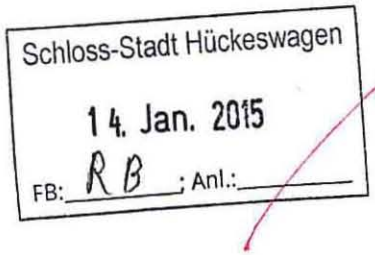

Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1

42499 Hückeswagen

Hückeswagen, 12.01.2015

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt
Die Stadt/Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde
Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung
Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich/wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von mir/uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Annegret Ballhausen

Am Schwarzen Weg 9
42499 Hückeswagen

12.Januar 2015

An den Rat der Stad Hückeswagen

Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
14. Jan. 2015
FB: RB ; Anl.:

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ballhausen

Evelyn Steinmetzler
Westhofen 2a
42499 Hückeswagen

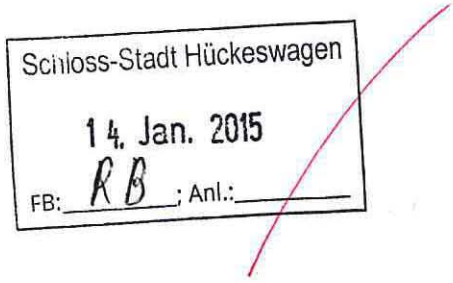

Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1

42499 Hückeswagen

Hückeswagen, 12.01.2015

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt
Die Stadt/Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde
Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung
Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich/wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von mir/uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen
Evelyn Steinmetzler
(Unterschrift)

Barbara Frink
Winterhagen 18c
42499 Hückeswagen

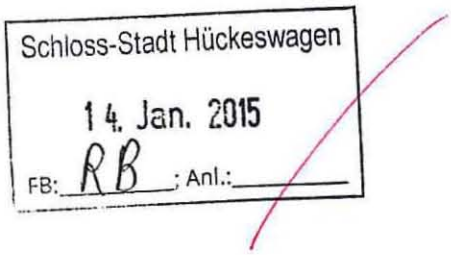

Stadt Hückeswagen
Auf dem Schloß
42499 Hückeswagen

12.01.2015

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung § *'der Stadt Hückeswagen*

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt
Der Stadtrat/Gemeinderat will eine Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung beschließen Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde
Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, so auch Hückeswagen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten aber die verantwortlichen Politiker nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der verantwortliche Rat sollte bei seiner Entscheidung bei dem Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Bürger und jeden Einwohner in der Kommune trifft. So trifft die finanzielle Belastung durch die Grundsteuer B nicht nur den Grundstückseigentümer, sondern in aller Regel auch die Mieterhaushalte, weil die Grundsteuer B als Betriebskostenart in aller Regel in den meisten Mietverträgen auf den Mieter überwälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind, so zum Beispiel die Gas- und Strompreise und wie die jährlichen Untersuchungen des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen zeigen, auch die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung überdenken und zurücknehmen.
Die zu beschließende Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung durch den Stadtrat/Gemeinderat Hückeswagen ist auch noch aus einem weiteren Grund nicht notwendig beziehungsweise nicht erforderlich, weil es eine Vielzahl von Einsparmöglichkeiten in einer Kommune gibt. Dies belegt beispielsweise der sogenannte Kommunalkompass des Bundes der Steuerzahler „Tipps für Kommunalpolitiker", der unentgeltlich beim Bund der Steuerzahler NRW bezogen werden kann und der eine Vielzahl von Möglichkeiten und Maßnahmen aufzeigt, wie man einen kommunalen Haushalt ausgleicht ohne Abgaben erhöhen zu müssen.

Forderung
Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat der Stadt/Gemeinde Hückeswagen auf, die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Da der kommunale Haushalt unserer Stadt/Gemeinde in erster Linie über die Ausgabeseite statt über Abgabenerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen ist.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch darauf habe über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

B. F.

Birgit & Michael Voß
Falkenweg 11
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
14. Jan. 2015
FB: RB ; Anl.:

12. Januar 2015

An den Rat der Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in Hückeswagen sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Voß
Birgit Voß

Wilfried Arenz
Robert-Schumannstr.1
42499 Hückeswagen
02192/2131

10. Januar 2015

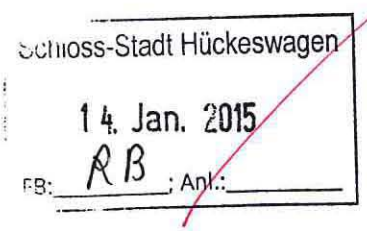

An den Rat der
Stadt
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Arenz

Thorsten Krosch
Peterstr.52
42499 Hückeswagen

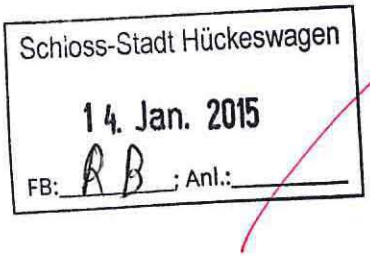

10. January 2015

An den Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Schloss-Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Thorsten Krosch

Hansjörg Krosch
Reinsbach 28
42499 Hückeswagen

10. January 2015

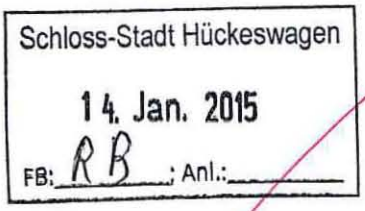

An den Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Schloss-Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Hansjörg Krosch

Uwe Abshoff
Grünestrasse 4
42499 Hückeswagen
02192/6847

11. Januar 2015

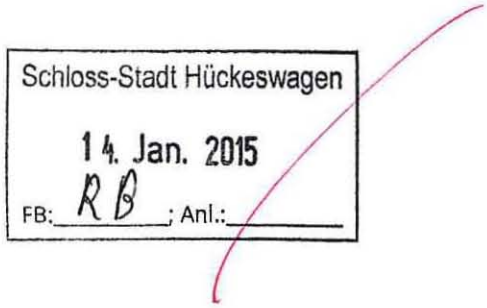

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Postfach 100262
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf u. Modestine Boxberg
Bernhardstr. 2
51688 Wipperfürth

11. Januar 2015

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Familie Wiebe
Beethovenstraße 6
42499 Hückeswagen
bianca-patrick.wiebe@t-online.de

11. Januar 2015

An den Rat / Bürgermeister der
Stadt Hückeswagen
Auf´m Schloss 1
42499 Hückeswagen

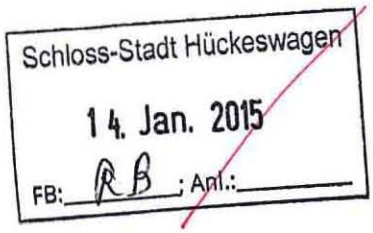

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen. Sollte dies unumgänglich sein, bitten wir zumindest von der unverhältnismäßig hohen Erhöhung von 76 % abzusehen. Dies stellt im Vergleich mit anderen Kommunen / Städten in NRW, die ebenfalls eine solche Erhöhung planen, einen nicht zu akzeptierenden, drastischen Unterschied dar (z. B. Wipperfürth mit „nur" 33 %).

Mit freundlichen Grüßen

Bianca und Patrick Wiebe

Ingrid Winkel
Höhenweg 4
42499 Hückeswagen

10. January 2015

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf dem Schloß
42499 Hückeswagen

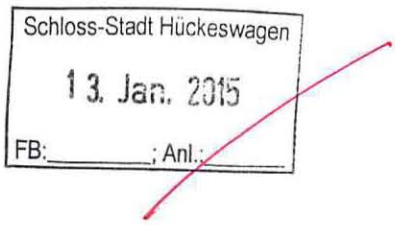

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Winkel

Bodo Winkel
Höhenweg 4
42499 Hückeswagen

10. January 2015

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf dem Schloß
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
13. Jan. 2015
FB:_____; Anl.:_____

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Theron
Pfarrer-Giesen-Str. 4
42499 Hückeswagen
0172-2162787
rolf.theron@dvag.de

12. Januar 2015

Schloss-Stadt Hückeswagen
13. Jan. 2015
FB:_____; Anl.:_____

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf´m Schloß 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Regine und Bernd Skaliks
Vivaldistr. 13
42499 Hückeswagen

10. Januar 2015

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf´m Schloß 1
42499 Hückeswagen

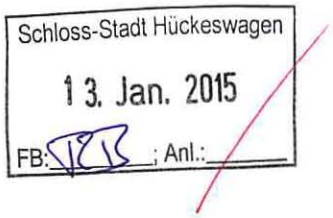

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Skaliks
B. Skaliks

Volkmar Schulz
Ulemannssiepen 2
42499 Hückeswagen
Tel.:02192/854846

9. Januar 2015

An den Rat der
Hückeswagen
Auf dem Schloß 1
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
12. Jan. 2015
FB:_____; Anl.:_____

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Volkmar Schulz

6. Januar 2015

Stadt Hückeswagen
Eing. 12. Jan. 2015
FB:..... Anl.:.....

An den Rat der Stadt Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Otto Schmidt

Erika und Lutz Schimion
Lindenbergstrasse 2 a
42499 Hückeswagen
021927086
lutzschimion@online.de

10. January 2015

Objektnummer: 015-3-034985
KZ: 1000.0200.8852

Schloss-Stadt Hückeswagen
13. Jan. 2015
FB:_____; Anl.:_____

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf´m Schloss 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Erika Schimion

Mit freundlichen Grüßen
Lutz Schimion

6. Januar 2015

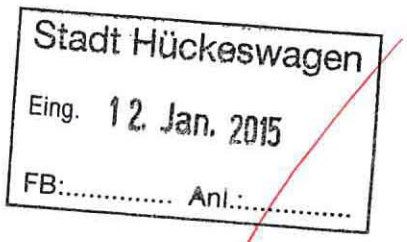

An den Rat der Stadt Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Rindsfüsser
Parkweg 8
42499 Hückeswagen
-

10. Januar 2015

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Bürgerbüro
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Rabanus 42499 Hückeswagen-Grossenscheidt 1 Tel: 02192-2621

An den Rat der

Stadt Hückeswagen

Auf m Schloss

42499 Hückeswagen

Hückeswagen, den 08 01 2015

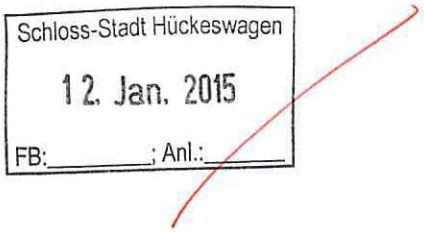

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an Sie als Bürger unserer Stadt mit einer Beschwerde, die nach der Gemeindeordnung § xy zulässig ist:
die geplante Anhebung der Grundsteuer B für Hückeswagen ist unsozial, weil sie nichts anderes ist als eine weitere Belastung des Bürgers in einer nicht endendwollenden Spirale der Staatsquote, die jedes Normalmaß überschritten hat. Die Nebenkosten der Mieter steigen und von Reduzierung auf der Ausgabenseite merkt man zu wenig.
Ich bitte Sie dringend von der Anhebung dieser Steuer abzusehen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

M. C. Rabanus

Claudius Rabanus

Familie Müller
Frohnhauser Weg 5
42499 Hückeswagen
Telefon-Nr.:02192-6436

11. Januar 15

An den Rat der
Schloss-Stadt Hückeswagen
Rathaus, Auf´m Schloss 1
42499 Hückeswagen

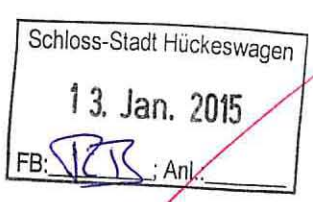

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

F. Müller – Herzog

Fabian Lietza
Friedrichstrasse 5
42499 Hückeswagen
-

10. Januar 2015

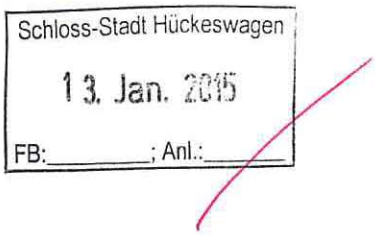

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Bürgerbüro
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Lietza

Markus Lietza
Friedrichstrasse 5
42499 Hückeswagen
Mobil 0179/1097783

10. Januar 2015

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Bürgerbüro
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
13. Jan. 2015
FB:_____; Anl.:_____

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard und Christa Kraus
Bergstr. 4
42499 Hückeswagen
02192/5294
ch-b.kraus@gmx.de

9. Januar2015

An den Rat der
Stadt/Gemeinde Hückeswagen
Auf'm Schloß
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
12. Jan. 2015
FB: ; Anl.:

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der StadtGemeinde Hückeswagen sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Kraus
Christa Kraus

Ernst-Otto Jaeger
Hartkopsbever 9
42499 Hückeswagen
Tel: 02192 7271

09.01.2015

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

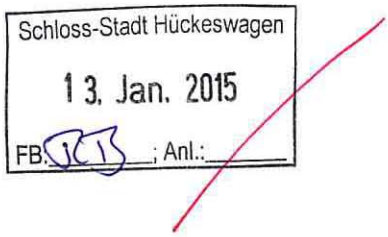

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf-Dieter Herzog
Frohnhauser Weg 5
42499 Hückeswagen
Telefon-Nr.:02192-3626 E-Mail: wolf-dieter-herzog@t-online.de

6. Januar 2015

An den Rat der
Schloss-Stadt Hückeswagen
Rathaus, Auf´m Schloss 1
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
13. Jan. 2015
FB: ; Anl.:

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Dörpinghaus
Steinberg 6

42499 Hückeswagen

12. Januar 2015

Stadt Hückeswagen

Postfach 100262
42491 Hückeswagen

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hückeswagen für das Jahr 2015 gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 80 Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hückeswagen für das Jahr 2015 erhebe ich daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B bin ich nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen. Die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen.Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten - Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken. Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren Einnahmebeschaffung zur Etatsanierung. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Georg Breidenbach
Franz-Schnabel-Str.6
42499 Hückeswagen
02192-1325
g.breidenbach@online.de

9. Januar 2015

Hans-Georg Breidenbach, Franz-Schnabel-Str.6, 42499 Hückeswagen

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf`m Schloß 1
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
12. Jan. 2015
FB:_____; Anl.:_____

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich hiermit Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Georg Breidenbach

Klaus Böcher
Stoote 8
42499 Hückeswagen
Guk.boecher@t-online.de

12. Januar 2015

An den Rat der Stadt
Hückeswagen

Im Schloss
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Just
Hochstr. 3
42499 Hückeswagen

Rathaus
z. H. Herrn D. Persian
Zimmer 1.06
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Hückeswagen, 01.12.2014

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Der Stadtrat hat eine Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung beschlossen (Hebesatzsatzung steht noch nicht fest). Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, so auch Hückeswagen, selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten aber die verantwortlichen Politiker nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der verantwortliche Rat sollte bei seiner Entscheidung bei dem Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken,

dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Bürger und jeden Einwohner in der Kommune trifft. So trifft die finanzielle Belastung durch die Grundsteuer B nicht nur den Grundstückseigentümer, sondern in aller Regel auch die Mieterhaushalte, weil die Grundsteuer B als Betriebskostenart in aller Regel in den meisten Mietverträgen auf den Mieter überwälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind, so zum Beispiel die Gas- und Strompreise und wie die jährlichen Untersuchungen des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen zeigen, auch die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung überdenken und zurücknehmen. Des weiteren fehlen Hückeswagen gegenüber anderen Städten / Gemeinden entscheidende Infrastrukturelle Voraussetzung um die Grundsteuer B zu erhöhen, das wären:

- Mangelhafte Schullandschaft, wie fehlendes Gymnasium
- Mangelhafte gesundheitliche Versorgung, wie fehlendes Krankenhaus und wenige Fachärzte
- Fehlende Gewerbeflächen

Die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung durch den Stadtrat Hückeswagen ist auch noch aus einem weiteren Grund nicht notwendig beziehungsweise nicht erforderlich, weil es eine Vielzahl von Einsparmöglichkeiten in einer Kommune gibt. Dies belegt beispielsweise der sogenannte Kommunalkompass des Bundes der Steuerzahler „Tipss für Kommunalpolitiker", der unentgeltlich beim Bund der Steuerzahler NRW bezogen werden kann und der eine Vielzahl von Möglichkeiten und Maßnahmen aufzeigt, wie man einen kommunalen Haushalt ausgleicht ohne Abgaben erhöhen zu müssen.
Hierzu kann ich auch einige Einsparmöglichkeiten direkt aus Hückeswagen anführen:

- Schließung des Bürgerbades (Ausweichung auf die Nachbarstädte)
- Schließung der Stadtbibliothek (Bücher / Medien können im Forum Hauptschule oder Kulturhaus Zach angeboten werden, Bücherbus etc.)
- Erhebung von Parkgebühren im Innenstadtbereich sowie an den Naherholungsgebieten wie Bevertalsperre und Wuppersperre.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat der Stadt Hückeswagen auf, die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Da der kommunale Haushalt unserer Stadt in erster Linie über die Ausgabeseite statt über Abgabenerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen ist.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

_____

Wolfgang Just

Picard GmbH & Co. KG • Knusthöhe 21 • D-42897 Remscheid

Schloß-Stadt Hückeswagen
Herr Persian
Auf'm Schloß 1

42499 Hückeswagen

PICARD
Friedrich August Picard GmbH & Co. KG
WISSEN WORUM ES SICH DREHT

02192185930-0
Vahrenholt -16

Knusthöhe 21
D-42897 Remscheid

Fon +49 (0) 2191/9664-0
Fax +49 (0) 2191/666377
E-mail info@picard-kg.de
I-net www.picard-kg.de

Datum	Ihr Schreiben vom	Unser Gespräch vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen
14.01.15				PVKS

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Persian,

nach § 24GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in Hückeswagen sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen.

Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist.

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft, Sitz: Remscheid, Handelsregister Wuppertal HRA 17991
Persönlich haftende Gesellschafterin: Vahrenholt Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Sitz: Remscheid HRB 12078
Geschäftsführer: Dirk Vahrenholt, Jörn Vahrenholt

USt.-Ident.-Nr. DE 120805200
Stadtsparkasse Remscheid-Lennep
BLZ 340 500 00, Konto 107 805
IBAN DE26 3405 0000 0000 1078 05
BIC WELADEDR
Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 9183-507
IBAN DE21 3701 0050 0009 1835 07
BIC PBNKDEFF

Picard GmbH & Co. KG • Knusthöhe 21 • D-42897 Remscheid

Schloß-Stadt Hückeswagen
Herr Persian
Auf´m Schloß 1

42499 Hückeswagen

PICARD
Friedrich August Picard GmbH & Co. KG
WISSEN WORUM ES SICH DREHT

Knusthöhe 21
D-42897 Remscheid

Fon +49 (0) 2191/9664-0
Fax +49 (0) 2191/666377
E-mail info@picard-kg.de
I-net www.picard-kg.de

Datum	Ihr Schreiben vom	Unser Gespräch vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen
14.01.15				PVKS

Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Özgür Ugurlu
Diplom Betriebswirt (FH)
Özgür Ugurlu
Assistent der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft, Sitz: Remscheid, Handelsregister Wuppertal HRA 17991
Persönlich haftende Gesellschafterin: Vahrenholt Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Sitz: Remscheid HRB 12078
Geschäftsführer: Dirk Vahrenholt, Jörn Vahrenholt

USt.-Ident.-Nr. DE 120805200
Stadtsparkasse Remscheid-Lennep
BLZ 340 500 00, Konto 107 805
IBAN DE26 3405 0000 0000 1078 05
BIC WELADEDR
Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 9183-507
IBAN DE21 3701 0050 0009 1835 07
BIC PBNKDEFF

Kemper, Torsten

Von: Winter, Monika im Auftrag von Persian, Dietmar
Gesendet: Dienstag, 13. Januar 2015 11:49
An: Kemper, Torsten
Betreff: WG: Grundsteuer

Von: Peter Grutz [mailto:pgrutz@online.de]
Gesendet: Dienstag, 13. Januar 2015 11:39
An: Persian, Dietmar
Betreff: Grundsteuer

Absender Peter Grutz

Jung-Stilling-Str.14

42499 Hückeswagen

Empfänger

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Hückeswagen den 13.1.2015

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Stadt plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Grutz

_____

(Unterschrift)

Kemper, Torsten

Von: Gerhardus, Morton
Gesendet: Donnerstag, 15. Januar 2015 09:20
An: Kemper, Torsten
Betreff: WG: Erhöhung der Grundsteuer

Von: Martin Scheitler [mailto:m.scheitler@gmail.com]
Gesendet: Mittwoch, 14. Januar 2015 15:30
An: Gerhardus, Morton
Cc: Scheitler Martin
Betreff: Erhöhung der Grundsteuer

Sehr geehrter Herr Gerhardus,sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat zu wenden.Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.
Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Scheitler

P.S.Leiten Sie bitte-falls erforderlich-dieses Schreiben an die zuständige Stelle weiter.
Danke!

--
Martin Scheitler
Kobeshofener Straße 8
42499 Hückeswagen
Telefon:+4921 92-92 92 92

Ilka Just
Hochstr. 3a
42499 Hückeswagen

Rathaus
z. H. Herrn D. Persian
Zimmer 1.06
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Hückeswagen, 28.11.2014

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt
Der Stadtrat hat eine Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung beschlossen (Hebesatzsatzung steht noch nicht fest). Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde
Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, so auch Hückeswagen, selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten aber die verantwortlichen Politiker nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der verantwortliche Rat sollte bei seiner Entscheidung bei dem Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken,

dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Bürger und jeden Einwohner in der Kommune trifft. So trifft die finanzielle Belastung durch die Grundsteuer B nicht nur den Grundstückseigentümer, sondern in aller Regel auch die Mieterhaushalte, weil die Grundsteuer B als Betriebskostenart in aller Regel in den meisten Mietverträgen auf den Mieter überwälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind, so zum Beispiel die Gas- und Strompreise und wie die jährlichen Untersuchungen des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen zeigen, auch die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung überdenken und zurücknehmen. Des weiteren fehlen Hückeswagen gegenüber anderen Städten / Gemeinden entscheidende Infrastrukturelle Voraussetzung um die Grundsteuer B zu erhöhen, das wären:

- Mangelhafte Schullandschaft, wie fehlendes Gymnasium
- Mangelhafte gesundheitliche Versorgung, wie fehlendes Krankenhaus und wenige Fachärzte
- Fehlende Polizeiwache
- Kein Baumarkt / Genossenschaft, im Innenstadtbereich nur 2 Supermärkte sowie 2 Tankstellen etc

Die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung durch den Stadtrat Hückeswagen ist auch noch aus einem weiteren Grund nicht notwendig beziehungsweise nicht erforderlich, weil es eine Vielzahl von Einsparmöglichkeiten in einer Kommune gibt. Dies belegt beispielsweise der sogenannte Kommunalkompass des Bundes der Steuerzahler „Tipss für Kommunalpolitiker", der unentgeltlich beim Bund der Steuerzahler NRW bezogen werden kann und der eine Vielzahl von Möglichkeiten und Maßnahmen aufzeigt, wie man einen kommunalen Haushalt ausgleicht ohne Abgaben erhöhen zu müssen.
Hierzu kann ich auch einige Einsparmöglichkeiten direkt aus Hückeswagen anführen:

- Schließung des Bürgerbades (Ausweichung auf die Nachbarstädte)
- Schließung der Stadtbibliothek (Bücher / Medien können im Forum Hauptschule oder Kulturhaus Zach angeboten werden, Bücherbus etc.)
- Zusammenlegung der Stadtverwaltungen der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth somit ist nur noch ein/e Bürgermeister/in nötig.
- Erhebung von Parkgebühren im Innenstadtbereich sowie an den Naherholungsgebieten wie Bevertalsperre und Wuppersperre.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat der Stadt Hückeswagen auf, die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Da der

kommunale Haushalt unserer Stadt in erster Linie über die Ausgabeseite statt über Abgabenerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen ist.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Ilka Just

Familie Hoppe/Exner
Hermann-Löns-Str. 14
42499 Hückeswagen
nicole.hoppe1@web.de

11. Januar 2015

An den Rat / Bürgermeister der
Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
14. Jan. 2015
FB:_____; Anl.:_____

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht. sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen. betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen. Sollte dies unumgänglich sein, bitten wir zumindest von der unverhältnismäßig hohen Erhöhung von 76 % abzusehen. Dies stellt im Vergleich mit anderen Kommunen / Städten in NRW, die ebenfalls eine solche Erhöhung planen, einen nicht zu akzeptierenden, drastischen Unterschied dar (z. B. Wipperfürth mit „nur" 33 %).

Mit freundlichen Grüßen

Hoppe
Nicole Hoppe

A. Exner
Alexander Exner

Hückeswagen den 10.01.2015.

G. und R. Weitzel
Nordstrasse 23
42499 Hückeswagen

An den Rat der Stadt Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der bin ich/ wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Weitzel

Nelli Ortlieb und Alfred Ziegenhagel
Kölner Str.
42499 Hückeswagen
02192/9189833

13. Januar 2015

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ortlieb Ziegenhagel.

Nelli Ortlieb Alfred Ziegenhagel

Sigrid Dörpinghaus
Rosenweg 7
42499 Hückeswagen
02192/7605

14.01.2015

Schloss-Stadt Hückeswagen
19. Jan. 2015
FB:_____; Anl.:_____

An den Rat der Stadt
Auf´m Schloß
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dörpinghaus

Curd Schneider
Wilhelm – Busch – Weg 18
42499 Hückeswagen
Curd.Schneider@onlinehome.de

18. Januar 2015

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Schloßplatz
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
19. Jan. 2015
FB:_____; Anl.:_____

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

C. Schneider

Lidia Ott
Hermann-Löns-Str. 4
42499 Hückeswagen
02192/3865

13. Januar 2015

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
19. Jan. 2015
FB:_____; Anl.:_____

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Lidia Ott

Lidia Ott

Jürgen & Katharina Ott
Kölner Str. 111
42499 Hückeswagen
02192/9361915 / jurgen.ott@googlemail.com

13. Januar 2015

Schloss-Stadt Hückeswagen
19. Jan. 2015
FB:_____; Anl.:_____

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Ott Katharina Ott

Maria Gel
Wiehagener Str. 72a
42499 Hückeswagen

13. Januar 2015

Schloss-Stadt Hückeswagen
19. Jan. 2015
FB:_____; Anl.:_____

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Gel

Kirill Klein
Eichendorffweg 2
42499 Hückeswagen

18. Januar 2015

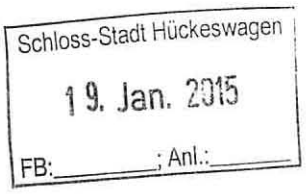

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Kirill Klein

Eugen und Elvira Genn
Kölner Str. 99
42499 Hückeswagen
02192/934132 / e.genn@me.com

13. Januar 2015

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

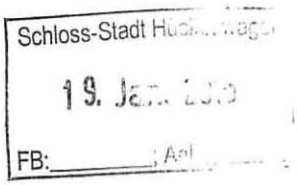

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

E. Genn

Eugen Genn Elvira Genn

Alexander und Svetlana Klein
Goethestr. 3
42499 Hückeswagen
02192/933376

13. Januar 2015

An den Rat der
Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hückeswagen sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Klein Svetlana Klein

A. Klein S. Klein

TOP Ö 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 16.01.2015
Vorlage FB I/2172/2015

TOP	**Betreff** **Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015**

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt
a) die Zurückweisung der vorliegenden Einwendungen gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW
b) die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 gemäß Anlage 1.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2015	öffentlich
Rat	26.02.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird verwiesen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde an der Bekanntmachungstafel am Wilhelmplatz ausgehängt und öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben, wurde Gebrauch gemacht.
Auf die Anlage 8 und den Beschlussvorschlag hierzu wird verwiesen.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich Änderungen der Planwerte ergeben.

Zu den Veränderungen wird auf die als Anlagen 2 - 5 beigefügten Übersichten und Erläuterungen verwiesen.

Insgesamt ergeben sich im Saldo **Verbesserungen**, die sich bei der Festlegung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auswirken. Der Hebesatz kann daher im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf um 40 Punkte auf 725 v.H. abgesenkt werden! Auch in den folgenden Jahren verringert sich der Hebesatz und somit die notwendige Mehrbelastung der Steuerpflichtigen um jeweils 20 v.H..

Es ergeben sich daher folgende Werte:

	2015	**2016**	**2017**	**2018**
Grundsteuer A bisher	400 v.H.	450 v.H.	450 v.H.	450 v.H.
Grundsteuer A neu	400 v.H.	450 v.H.	450 v.H.	450 v.H.
Differenz	0 v.H.	0 v.H.	0 v.H.	0 v.H.

	2015	**2016**	**2017**	**2018**
Grundsteuer B bisher	765 v.H.	900 v.H.	900 v.H.	900 v.H.
Grundsteuer B neu	725 v.H.	880 v.H.	880 v.H.	880 v.H.
Differenz	40 v.H.	20 v.H.	20 v.H.	20 v.H.

	2015	**2016**	**2017**	**2018**
Gewerbesteuer bisher	460 v.H.	480 v.H.	480 v.H.	480 v.H.
Gewerbesteuer neu	460 v.H.	480 v.H.	480 v.H.	480 v.H.
Differenz	0 v.H.	0 v.H.	0 v.H.	0 v.H.

Weiterhin ist die Übersicht zur Entwicklung des Eigenkapitals beigefügt sowie die Planung, die auch die Jahre beinhaltet, welche die mittelfristige Finanzplanung überschreiten, nämlich den Zeitraum 2019 und 2020. Diese ist von besonderer Bedeutung, da hier der echte Haushaltsausgleich im Jahre 2020 dargestellt ist und erkennbar wird, dass der Verzehr von Eigenkapital vermindert und letztlich aufgehalten wird. Dies ist das zentrale Ziel der hier vorgelegten Planung.

Es ist hervorzuheben, dass sich aufgrund des geringen Investitionsvolumens in den Jahren 2015, 2017 und 2018 weiterhin kein Kreditbedarf ergibt. Im Jahr 2016 verringert sich der Kreditbedarf um 4.830 € aufgrund der Kürzungen bei den Ansätzen für Büromöbel um 20 %. Es ergeben sich daher folgende aktuelle Werte:

	2015	**2016**	**2017**	**2018**
Kreditbedarf bisher	0 €	141.330 €	0 €	0 €
Kreditbedarf neu	0 €	136.500 €	0 €	0 €
Differenz	0 €	4.830 €	0 €	0 €

Zusammenfassend muss sehr deutlich hervorgehoben werden, dass mit dem vorliegenden Haushalt die Perspektive zur dauerhaften Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Schloss–Stadt Hückeswagen dargestellt wird.

Die vorliegende Planung bildet eine äußerst restriktive Ressourcenverwaltung ab und es wird deutlich, dass trotzdem ein weiterer Verzehr von Eigenkapital stattfindet. Zur dauerhaften wirtschaftlichen Stabilität ist es daher nicht nur erforderlich, die Schwellenwerte, die zur Aufstellungspflicht für ein Haushaltssicherungskonzept führen, zu unterschreiten. Es ist vielmehr unbedingt ein struktureller Haushaltsausgleich erforderlich, die Erträge müssen dauerhaft die städtischen Aufwendungen decken.

Daher bildet das vorliegende Planwerk die Grundlage für einen strukturellen Haushaltsausgleich. Dieser wird nach der beigefügten Fortschreibung des Zahlenwerkes im Jahr 2020 erreicht!

Es muss auch klar gesagt werden: Um dieses Ziel erreichen zu können wurden ab 2015 deutliche Steuererhöhungen eingeplant.

Damit erreicht die Steuerbelastung in Hückeswagen ein vergleichbares Niveau mit Kommunen in der Haushaltssicherung oder gar innerhalb des Stärkungspaktes Kommunalfinanzen. Es ist aber auch jetzt schon erkennbar, dass auch die überwiegende Mehrzahl anderer Kommunen erhebliche Steuererhöhungen einplanen bzw. dies in naher Zukunft werden vornehmen müssen.
Die hier vorgelegte Planung gewährleistet die Erhaltung der eigenen Handlungsfähigkeit und vor allem - bei entsprechend positiver Entwicklung – die Möglichkeit, die Steuerbelastungen wieder herabzusetzen. Es muss hier ausdrücklich betont werden, dass Verbesserungen der wirtschaftlichen Situation sich direkt steuerentlastend auswirken werden.

Darüber hinaus wird die Verschuldung der Stadt kontinuierlich zurückgeführt und Liquiditätsüberschüsse ab 2017 zeigen, dass dann auch eine Rückführung des Kassenkreditvolumens möglich ist.

Nach diesen Ausführungen ergibt sich, dass die eingeplanten Hebesatzerhöhungen unbedingt erforderlich sind und vorher alternative Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung, insbesondere Einsparpotentiale, geprüft und berücksichtigt wurden. Daher sind die Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung nach § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung zurückzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Anlagen:
Anlage 1: Haushaltssatzung der Schloss – Stadt Hückeswagen für das Jahr 2015
Anlage 2: Liste der Veränderungen des Ergebnisplanes
Anlage 3: Erläuterungen der Veränderungen des Ergebnisplanes
Anlage 4: Liste der Veränderungen des Finanzplanes
Anlage 5: Erläuterungen der Veränderungen des Finanzplanes
Anlage 6: Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
Anlage 7: Haushaltsplanung bis 2020; Haushaltsausgleich
Anlage 8: Bürgereinwendungen nach § 80 Abs. 3 GO NRW

Haushaltssatzung

der Stadt Hückeswagen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hückeswagen mit Beschluss vom 26.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	**31.393.380 €**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**32.627.457 €**
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	**29.966.660 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	**30.102.759 €**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**1.208.860 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**738.770 €**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**1.727.350 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**2.677.000 €**

festgesetzt.

Anlage 1

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 €**
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **793.000 €**
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0 €**
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf **1.234.077 €**
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **28.000.000 €**
festgesetzt.

Anlage 1

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	**400 v.H.**
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	**725 v.H.**
2.	Gewerbesteuer auf	**460 v.H.**

§ 7

Haushaltssicherungskonzept (entfällt)

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen, wenn sie 10.000 € überschreiten.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund rechtlicher Vorgaben können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.

Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 17.12.2014

PG	Kontenbereich	Objekt	EP 2015			EP 2016			EP 2017			EP 2018			Lfd.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
		AB :		**1.214.311,57**			**1.155.227,76**			**824.145,63**			**794.343,48**		
1114	And. so. Aufw. für Rechte u. Dienste	Unt., Bewirtschaftung v. Gebäuden	200,00	7.900,00	7.700,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	0,00	01
1114	And. so. Aufw. für Rechte u. Dienste	Sportplatz	32.500,00	34.500,00	2.000,00	32.500,00	34.500,00	2.000,00	32.500,00	34.500,00	2.000,00	32.500,00	34.500,00	2.000,00	02
1114	Strom	Unterkunft Asylbewerber	0,00	2.600,00	2.600,00	0,00	5.100,00	5.100,00	0,00	5.100,00	5.100,00	0,00	5.100,00	5.100,00	03
1114	Gas	Unterkunft Asylbewerber	0,00	5.000,00	5.000,00	0,00	9.600,00	9.600,00	0,00	9.600,00	9.600,00	0,00	9.600,00	9.600,00	03
1114	Wasser	Unterkunft Asylbewerber	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00	2.370,00	2.370,00	0,00	2.370,00	2.370,00	0,00	2.370,00	2.370,00	03
1114	Abwasser	Unterkunft Asylbewerber	0,00	1.650,00	1.650,00	0,00	3.900,00	3.900,00	0,00	3.900,00	3.900,00	0,00	3.900,00	3.900,00	03
1114	Niederschlagswasser	Unterkunft Asylbewerber	0,00	245,00	245,00	0,00	245,00	245,00	0,00	245,00	245,00	0,00	245,00	245,00	03
1114	Abfallentsorgung	Unterkunft Asylbewerber	0,00	2.000,00	2.000,00	0,00	2.600,00	2.600,00	0,00	2.600,00	2.600,00	0,00	2.600,00	2.600,00	03
1114	Grundsteuer	Unterkunft Asylbewerber	0,00	1.400,00	1.400,00	0,00	1.400,00	1.400,00	0,00	1.400,00	1.400,00	0,00	1.400,00	1.400,00	03
1114	Reinigung u. Winterd. Grundstücke	Unterkunft Asylbewerber	0,00	77,00	77,00	0,00	77,00	77,00	0,00	77,00	77,00	0,00	77,00	77,00	03
1114	Gebäudeversicherung	Unterkunft Asylbewerber	0,00	600,00	600,00	0,00	610,00	610,00	0,00	620,00	620,00	0,00	630,00	630,00	03
1114	Schornsteinreinigung	Unterkunft Asylbewerber	0,00	120,00	120,00	0,00	120,00	120,00	0,00	120,00	120,00	0,00	120,00	120,00	03
1114	Gebäudeunterhaltung	Unterkunft Asylbewerber	0,00	3.937,00	3.937,00	0,00	3.937,00	3.937,00	0,00	3.937,00	3.937,00	0,00	3.937,00	3.937,00	03
1114	Wartung Gebäudetechnik	Unterkunft Asylbewerber	0,00	150,00	150,00	0,00	150,00	150,00	0,00	150,00	150,00	0,00	150,00	150,00	03
1114	Mieten und Pachten	Unterkunft Asylbewerber	0,00	-10.950,00	-10.950,00	0,00	-21.900,00	-21.900,00	0,00	-21.900,00	-21.900,00	0,00	-21.900,00	-21.900,00	03
1114	Mietnebenkosten	Unterkunft Asylbewerber	0,00	-14.842,00	-14.842,00	0,00	-25.162,00	-25.162,00	0,00	-25.162,00	-25.162,00	0,00	-25.162,00	-25.162,00	03
3111	Zuweisungen vom Land	Hilfen nach dem AsylbLG	-247.000,00	-297.000,00	-50.000,00	-361.000,00	-361.000,00	0,00	-340.000,00	-340.000,00	0,00	-300.000,00	-300.000,00	0,00	04
2108	Schülerbeförderungskosten	Schülerbeförderung	504.100,00	524.100,00	20.000,00	509.000,00	544.000,00	35.000,00	514.100,00	514.100,00	0,00	519.100,00	519.100,00	0,00	05
6101	Grundsteuer B	Allgemeine Finanzwirtschaft	-3.710.000,00	-3.520.000,00	190.000,00	-4.430.000,00	-4.330.000,00	100.000,00	-4.490.000,00	-4.390.000,00	100.000,00	-4.550.000,00	-4.450.000,00	100.000,00	06
6101	Gewerbesteuer	Allgemeine Finanzwirtschaft	-6.500.000,00	-6.650.000,00	-150.000,00	-7.010.000,00	-7.170.000,00	-160.000,00	-7.230.000,00	-7.400.000,00	-170.000,00	-7.460.000,00	-7.640.000,00	-180.000,00	07
6101	Hundesteuer	Allgemeine Finanzwirtschaft	-113.000,00	-94.000,00	19.000,00	-114.000,00	-114.000,00	0,00	-115.000,00	-115.000,00	0,00	-116.000,00	-116.000,00	0,00	08
6101	Fonds Deutsche Einheit	Allgemeine Finanzwirtschaft	481.000,00	492.000,00	11.000,00	497.000,00	508.000,00	11.000,00	513.000,00	525.000,00	12.000,00	513.000,00	526.000,00	13.000,00	09
6101	Gewerbesteuerumlage	Allgemeine Finanzwirtschaft	495.000,00	506.000,00	11.000,00	512.000,00	523.000,00	11.000,00	528.000,00	540.000,00	12.000,00	544.000,00	558.000,00	14.000,00	10
6101	Kompensationszahlung	Allgemeine Finanzwirtschaft	-681.000,00	-678.000,00	3.000,00	-699.000,00	-696.000,00	3.000,00	-717.000,00	-714.000,00	3.000,00	-740.000,00	-737.000,00	3.000,00	11
6101	Kreisumlage	Allgemeine Finanzwirtschaft	12.011.000,00	11.968.000,00	-43.000,00	12.378.000,00	12.341.000,00	-37.000,00	12.988.000,00	12.942.000,00	-46.000,00	13.293.000,00	13.262.000,00	-31.000,00	12
6101	Schlüsselzuweisungen Land	Allgemeine Finanzwirtschaft	-1.814.000,00	-1.814.000,00	0,00	-2.328.000,00	-2.271.000,00	57.000,00	-2.785.000,00	-2.685.000,00	100.000,00	-2.942.000,00	-2.838.000,00	104.000,00	13
xxxx	Sonderposten, Abschreibungen	Saldo alle Bereiche	12.208,00	18.286,00	6.078,00	12.690,00	21.226,00	8.536,00	13.711,00	22.055,00	8.344,00	14.749,00	22.901,00	8.152,00	14
		EB :		**1.234.076,57**			**1.168.810,76**			**828.546,63**			**810.562,48**		

Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 17.12.2014

Erl-Nr.	
01	Im Bereich des Regionalen Gebäudemanagements muss die Gebäudeversicherung im Jahre 2015 neu ausgeschrieben werden, hierfür ergibt sich ein einmaliger Mehraufwand. Die aktuell noch gültigen Verträge besitzen eine Laufzeit bis zum 31.12.2015.
02	Die eingeplanten Mehraufwendungen in Höhe von jährlich 2.000 € ergeben sich, da der Stadtsportverband die Rasenpflege auf dem Sportplatzgelände übernehmen wird. Hierfür ist eine entsprechende Entschädigung einzuplanen. Demgegenüber entfallen die Leistungen des interkommunalen Bauhofes. Insgesamt erfolgt die Leistungserbringung dadurch wirtschaftlicher.
03	Hier werden Veränderungen dargestellt, die sich im Bereich der Unterbringung von Asylantragstellern ergeben. Für eine vorgesehene weitere Unterkunft ergeben sich einerseits die Bewirtschaftungskosten und zum anderen die Erträge aus der Vermietung. Da die Belegung der Wohnungen sukzessiver erfolgt sind die Planbeträge in 2015 geringer. Ab 2016 ist eine Vollbelegung eingeplant.
04	Im Bereich der Leistungserbringung für Asylantragsteller wird sich die Erstattung des Landes erhöhen, da auf Bundesebene entsprechende Mittel bereitgestellt werden. Da die weitere Entwicklung nicht absehbar ist erfolgt zunächst eine Anpassung für das Planungsjahr 2015.
05	Im Rahmen der weiteren Entwicklungen der Schullandschaft ist geplant, eine Schulbuslinie für Schüler aus Radevormwald einzurichten. Da die Hauptschule in Radevormwald ausläuft kann mit den dortigen Schülerzahlen der Bestand der Montanusschule gestärkt werden. Geplant ist die Einführung der Schulbuslinie zum Schuljahr 2015/2016.
06	Ab dem Jahre 2015 erfolgt eine unverzichtbare und sehr erhebliche Erhöhung des Hebesatzes im Bereich der Grundsteuer B. Allerdings erfolgt diese nur insoweit, wie sie absolut unverzichtbar ist zur Haushaltskonsolidierung. Verbesserungen, die sich seit der Aufstellung des Haushaltsentwurfes ergeben, wirken sich direkt über die Senkung des Hebesatzes aus. Aufgrund der Senkung des Hebesatzes von 765 v.H. auf 725 v.H. ergeben sich die dargestellten Mindererträge aus der Grundsteuer B, die sich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung auf 490.000 € summieren.
07	Auf Grundlage der aktuellen, verbesserten Erkenntnisse wurden die Erträge aus Gewerbesteuer neu kalkuliert
08	Die Hundesteuer wurde zunächst aufgrund einer beabsichtigten Satzungsänderung neu berechnet. Da die Satzung jedoch erst in 2015 beraten wird sind die Mehrerträge nicht mehr relevant.
09 - 10	Die Änderungen beim Fonds dt. Einheit und bei der Gewerbesteuerumlage resultieren aus der Ansatzveränderung der Gewerbesteuer.
11 - 13	Der bisherige Planansatz für die Kreisumlage beruhte auf dem Entwurf des Kreishaushaltes, der inzwischen beschlossen wurde. Die sich hieraus ergebenden Veränderungen wurden eingeplant. Gleichzeitig wurden die Schlüsselzuweisungen und die Kompensationsleistungen den aktuellen Entwicklungen angepasst, da sich u. a. die Steuerkraft durch die Veränderungen bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B verändert hat.

Anlage 3

Erl-Nr.

14 Bei den Abschreibungen ergeben sich Veränderungen aus verschiedenen Bereichen des Finanzplanes (Senkung aller Ansätze zur Beschaffung von Büromöbeln – Anlagevermögen und geringwertige Wirtschaftsgüter - in Höhe von pauschal 20 % sowie Neueinplanung der Abschreibung einer Unterkunft für Asylantragsteller)

TOP Ö: 3

Veränderungsliste Finanzplan (nur investive Maßnahmen) zum Haushaltsplanentwurf vom 17.12.2014

PG	Kontenbereich	Objekt	INV 2015			INV 2016			INV 2017			INV 2018			Erl.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
1109	Erwerb bewegl. Sachen AV > 410 EUR	Erwerb Bewegl. AV FB 1	5.000,00	4.000,00	-1.000,00	5.000,00	4.000,00	-1.000,00	5.000,00	4.000,00	-1.000,00	5.000,00	4.000,00	-1.000,00	1
1109	Erwerb bewegl. Sachen AV < 410 EUR	Erwerb GWG Büroausstattung FB 1	5.000,00	4.000,00	-1.000,00	5.000,00	4.000,00	-1.000,00	5.000,00	4.000,00	-1.000,00	5.000,00	4.000,00	-1.000,00	1
3110	Erwerb bewegl. Sachen AV > 410 EUR	Erwerb Bewegl. AV FB 2	5.200,00	4.160,00	-1.040,00	5.200,00	4.160,00	-1.040,00	5.200,00	4.160,00	-1.040,00	5.200,00	4.160,00	-1.040,00	1
3110	Erwerb bewegl. Sachen AV < 410 EUR	Erwerb GWG Büroausstattung FB 2	2.000,00	1.600,00	-400,00	2.000,00	1.600,00	-400,00	2.000,00	1.600,00	-400,00	2.000,00	1.600,00	-400,00	1
5202	Erwerb bewegl. Sachen AV > 410 EUR	Erwerb Bewegl. AV FB 3	3.100,00	2.480,00	-620,00	3.100,00	2.480,00	-620,00	3.100,00	2.480,00	-620,00	3.100,00	2.480,00	-620,00	1
5202	Erwerb bewegl. Sachen AV < 410 EUR	Erwerb GWG Büroausstattung FB 3	1.000,00	800,00	-200,00	1.000,00	800,00	-200,00	1.000,00	800,00	-200,00	1.000,00	800,00	-200,00	1
1114	Erwerb bewegl. Sachen AV > 410 EUR	Erwerb Bewegl. AV RGM	2.200,00	1.760,00	-440,00	2.200,00	1.760,00	-440,00	2.200,00	1.760,00	-440,00	2.200,00	1.760,00	-440,00	1
1114	Erwerb bewegl. Sachen AV < 410 EUR	Erwerb GWG Büroausstattung RGM	650,00	520,00	-130,00	650,00	520,00	-130,00	650,00	520,00	-130,00	650,00	520,00	-130,00	1
		Veränderung :			**-4.830,00**			**-4.830,00**			**-4.830,00**			**-4.830,00**	

Anlage 5

Erläuterungen zur Veränderungsliste Finanzplan zum Haushaltsplanentwurf vom 17.12.2014

Erl-Nr.	
01	Im Rahmen der Arbeiten zur Haushaltskonsolidierung wurde eine Kürzung der investiven Ansätze für die Beschaffung von Büromobiliar in Höhe von 20 % vorgeschlagen und nun in der Planung umgesetzt. Dies betrifft insgesamt acht Investitionsobjekte für die Beschaffung von Anlagevermögen und geringwertigen Wirtschaftsgütern für die einzelnen Fachbereiche.

Entwicklung des Eigenkapitals

Jahr	PASSIVA *(Auszug)*	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Jahresergebnis	Verringerung des Eigenkapitals	Erhöhung des Eigenkapitals	Sonstige Änderungen des Eigenkapitals	Stand zu Ende eines Haushaltsjahres	Haushalts-			
								Ausgleich	Genehmigung	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW 1/4 allg. Rückl.	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW 1/20 allg. Rückl.
2012	**1. Eigenkapital**							**Ja**	**Ja**		
	1.1 Allgemeine Rücklage	30.944.152 €	-1.537.513 €	0 €	0 €	-2.304.433 €	28.639.719 €			7.736.038 €	1.547.208 €
	1.2 Ausgleichsücklage	5.090.227 €		1.537.513 €	0 €	2.304.433 €	5.857.147 €			**Nein**	**Nein**
	Summe Eigenkapital	**36.034.379 €**		**1.537.513 €**	**0 €**	**0 €**	**34.496.866 €**				
2013	**1. Eigenkapital**							**Ja**	**Ja**		
	1.1 Allgemeine Rücklage	28.639.719 €	-3.091.830 €	0 €	0 €	0 €	28.639.719 €			7.159.930 €	1.431.986 €
	1.2 Ausgleichsücklage	5.857.147 €		3.091.830 €	0 €		2.765.317 €			**Nein**	**Nein**
	Summe Eigenkapital	**34.496.866 €**		**3.091.830 €**	**0 €**	**0 €**	**31.405.036 €**				
2014	**1. Eigenkapital**							**Nein**	**Ja**		
	1.1 Allgemeine Rücklage	28.639.719 €	-3.440.444 €	675.127 €	0 €	0 €	27.964.592 €			7.159.930 €	1.431.986 €
	1.2 Ausgleichsücklage	2.765.317 €		2.765.317 €	0 €		0 €			**Nein**	**Nein**
	Summe Eigenkapital	**31.405.036 €**		**3.440.444 €**	**0 €**	**0 €**	**27.964.592 €**				
2015	**1. Eigenkapital**							**Nein**	**Ja**		
	1.1 Allgemeine Rücklage	27.964.592 €	-1.234.077 €	1.234.077 €	0 €	0 €	26.730.515 €			6.991.148 €	1.398.230 €
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €		0 €			**Nein**	**Nein**
	Summe Eigenkapital	**27.964.592 €**		**1.234.077 €**	**0 €**	**0 €**	**26.730.515 €**				
2016	**1. Eigenkapital**							**Nein**	**Ja**		
	1.1 Allgemeine Rücklage	26.730.515 €	-1.168.811 €	1.168.811 €	0 €	0 €	25.561.704 €			6.682.629 €	1.336.526 €
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €		0 €			**Nein**	**Nein**
	Summe Eigenkapital	**26.730.515 €**		**1.168.811 €**	**0 €**	**0 €**	**25.561.704 €**				
2017	**1. Eigenkapital**							**Nein**	**Ja**		
	1.1 Allgemeine Rücklage	25.561.704 €	-828.547 €	828.547 €	0 €	0 €	24.733.157 €			6.390.426 €	1.278.085 €
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €		0 €			**Nein**	**Nein**
	Summe Eigenkapital	**25.561.704 €**		**828.547 €**	**0 €**	**0 €**	**24.733.157 €**				
2018	**1. Eigenkapital**							**Nein**	**Ja**		
	1.1 Allgemeine Rücklage	24.733.157 €	-810.562 €	810.562 €	0 €	0 €	23.922.595 €			6.183.289 €	1.236.658 €
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €		0 €			**Nein**	**Nein**
	Summe Eigenkapital	**24.733.157 €**		**810.562 €**	**0 €**	**0 €**	**23.922.595 €**				

Anlage 7

TOP Ö: 3

Darstellung der Jahresergebnisse über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinaus bis zum Jahre 2020

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Steuern und ähnliche Abgaben	-18.648.000	-20.404.000	-21.132.000	-21.797.000	-22.431.810	-23.090.050
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.648.738	-4.253.696	-4.692.024	-4.724.348	-5.135.755	-5.324.935
Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-1.208.197	-1.217.614	-1.234.267	-1.230.608	-1.201.949	-1.216.674
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-289.876	-311.146	-311.146	-311.246	-329.050	-347.870
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-3.043.794	-3.055.657	-3.083.737	-3.107.326	-3.213.290	-3.322.870
Sonstige ordentliche Erträge	-1.104.615	-1.190.899	-1.239.799	-1.243.799	-1.299.837	-1.367.752
Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
Ordentliche Erträge	-27.943.220	-30.433.012	-31.692.973	-32.414.327	-33.611.691	-34.670.151
Personalaufwendungen	5.643.572	5.751.496	5.821.811	5.800.319	5.865.932	5.882.879
Versorgungsaufwendungen	464.900	466.900	470.900	473.900	478.900	481.900
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	7.461.195	7.662.352	7.606.272	7.703.290	7.765.240	7.901.160
Bilanzielle Abschreibungen	2.397.736	2.351.518	2.353.999	2.330.293	2.297.892	2.227.655
Transferaufwendungen	14.125.970	14.711.970	15.290.970	15.539.970	15.997.780	16.144.420
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.701.084	1.644.377	1.753.668	1.800.167	1.861.820	1.925.580
Ordentliche Aufwendungen	31.794.457	32.588.613	33.297.620	33.647.939	34.267.564	34.563.594
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	3.851.237	2.155.601	1.604.647	1.233.612	655.873	-106.557
Finanzerträge	-3.450.160	-1.728.790	-1.430.100	-1.040.050	-1.070.600	-1.102.040
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	833.000	742.000	654.000	617.000	590.250	563.540
Finanzergebnis	-2.617.160	-986.790	-776.100	-423.050	-480.350	-538.500
Ordentliches Jahresergebnis	1.234.077	1.168.811	828.547	810.562	175.523	-645.057
Jahresergebnis	**1.234.077**	**1.168.811**	**828.547**	**810.562**	**175.523**	**-645.057**

TOP Ö 3

Günther Hild
Berbeck 3
42499 Hückeswagen
Tel. 01601540252 email guenther.hild@eurobremsband.de

28. November 2014

Schloss-Stadt Hückeswagen
Auf´ m Schloss 1
42499 Hückeswagen

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hückeswagen für das Jahr 2015 gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 80 Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hückeswagen für das Jahr 2015 erhebe ich/erheben wir daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B bin ich/sind wir nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen. Die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen.Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten - Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken. Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren Einnahmebeschaffung zur Etatsanierung. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass" des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

TOP Ö 3

Hans Bosbach

Dipl. Betriebswirt

Hans Bosbach · D-42499 Hückeswagen · Weierbachstr. 33a

Stadt Hückeswagen

Postfach

42499 Hückeswagen

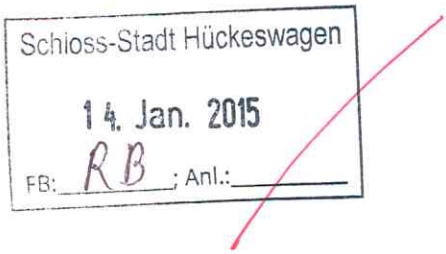

13-Jan-15

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hückeswagen für das Jahr 2015 gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 80 Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hückeswagnen für das Jahr 2015 erhebe ich daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B bin ich nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen. Die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten - Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken. Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren Einnahmebeschaffung zur Etatsanierung. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit bestem Gruss

H. Bosbach

Hans Bosbach · D-42499 Hückeswagen · Weierbachstr. 33a

Telefon: 02195 674-109 • Privat: 02192-934229 • Mobil: 0172 7419705
e-mail: hbosbach@web.de

TOP Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 13.01.2015
Vorlage FB I/2695/2015

TOP	**Betreff** **Auflagen zur Haushaltsgenehmigung 2014**

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt

- die beigefügte Anlage 1 (Konzept zum Abbau nicht pflichtiger Leistungen) und
- Anlage 2 (Konzept zu möglichen Standard- und Leistungsreduzierungen).

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2015	öffentlich
Rat	26.02.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Im Rahmen der Genehmigungsverfügung vom 14.04.2014 hat die Kommunalaufsicht die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Es ist ein Konzept zum Abbau nicht pflichtiger Leistungen zu erstellen. Dieses beinhaltet
   - eine Aufstellung dieser Leistungen,
   - eine Beurteilung zu bestehenden Bindungen (Ersatzleistung für eine gesetzliche Pflichtleistung, vertragliche Bindung oder Vertrauensschutz der Begünstigten),
   - die Prüfung von Kündigungsmöglichkeiten,
   - die Ermittlung des Konsolidierungspotentiales und
   - eine Entscheidung, ob und ggfs. in welchem Umfang die Leistungen eingestellt werden können.

   Das Konzept ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2015 ebenfalls zu beschließen.

2. Eine Überprüfung der Standards bei der Erfüllung pflichtiger Aufgaben ist vorzunehmen und eine entsprechende Vorschlagsliste zu erstellen. Mögliche Standardreduzierungen mit dem Ziel einer strukturellen Haushaltsentlastung sind ebenfalls mit der Haushaltssatzung 2015 zu beschließen.

Die Beschlüsse zu diesen Auflagen sollen geeignet sein, spätestens am Ende der mittelfristigen Finanzplanung ggfs. mit weiteren Ertragssteigerungen zu einem nachhaltigen Haushaltsausgleich zu führen.

Daraufhin wurden in 2014 erhebliche Prüfungen zu Konsolidierungspotentialen durchgeführt. Diese beinhalteten unter anderem auch die vg. Prüfungspunkte.

Das Ergebnis ist in den Anlagen 1 und 2 niedergelegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass schon langfristig nicht pflichtige Leistungen auf einem niedrigen Niveau verankert wurden. Weiterhin wurden regelmäßig Standards in Frage gestellt mit jeweils direkten Folgen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanungen. Im Einzelnen ist dies den Erläuterungen in den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Somit sind alle aktuell umsetzbaren Potentiale ausgeschöpft. Es ist weiterhin geplant, auch die nur mittel- und langfristig umsetzbaren Einsparmöglichkeiten zu prüfen. Unter Beachtung einer höchstmöglichen Sparsamkeit, aber auch unter Würdigung der Auswirkungen für die örtliche Gemeinschaft werden hier weitere Entscheidungen vorbereitet.

Da alleine mit Einsparungen eine Konsolidierung der städtischen Finanzen nicht gelingen wird ist es unverzichtbar, den Weg der Ertragssteigerung über Steuererhöhungen einzuschlagen. Hierzu wird auf die Beratungen und Entscheidungen zum Haushalt 2015 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

TOP Ö 4

Konzept über die bereits erfolgten und möglichen Standard- und Leistungsreduzierungen

1. Ausgangslage:

Auch bei den Leistungen, zu deren Erbringung die Schloss-Stadt Hückeswagen verpflichtet ist, sind Standardreduzierungen möglich. Die Erbringung der Leistungen kann auf unterschiedlichem Niveau erfolgen. Um eine Haushaltskonsolidierung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass auch bei den pflichtigen Leistungen die Möglichkeit überprüft wird, durch Standardreduzierungen Einsparungen vorzunehmen. Dabei ist jedoch stets abzuwägen, ob die entsprechenden Maßnahmen sinnvoll sind und die Auswirkungen im Verhältnis zu den möglichen Einsparungen stehen.

2. Darstellung

Im Folgenden sind pflichtige Leistungen dargestellt, bei denen Standard- und Leistungsreduzierungen möglich sind oder bereits erfolgt sind. Soweit weitere Reduzierungen denkbar sind, werden die Auswirkungen und zu berücksichtigenden Aspekte dargestellt.

Reduzierung der Öffnungszeiten und Angebote im Bürgerbüro

Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros wurden bereits zum 01.10.2014 deutlich reduziert. Von bisher 39,5 Stunden Öffnungszeit wurden die Zeiten auf 32,5 Stunden verkürzt. Dennoch sind grundsätzlich weitere Reduzierungen möglich. Beispielsweise könnte die Samstagsöffnungszeit (1 x monatlich 2 Stunden) oder die Öffnungszeit bereits am 7.00 Uhr wegfallen. Auch könnten das Bürgerbüro nur an einem Nachmittag geöffnet werden.

Die Konsequenz einer solchen Reduzierung ist eine deutliche Einschränkung des Bürgerservices. Bei einer Einschränkung der Zeiten würde sich der Besucherandrang in den übrigen Zeiten deutlich erhöhen, was zu Wartezeiten führt.

Durch die bereits erfolgte Reduzierung der Öffnungszeit konnte auf die Wiederbesetzung einer Halbtagsstelle verzichtet werden. Bei weiteren Reduzierungen könnten u.U. weitere Stundenreduzierungen bei den Mitarbeitern vorgenommen werden.

Grundsätzlich ist es auch möglich, das Angebot der Bürgerbüros zu reduzieren. Derzeit werden neben den klassischen Aufgaben (Einwohnermeldewesen) auch andere Aufgaben wahrgenommen, die dem Bürgerservice dienen. Diese könnten grundsätzlich ganz eingestellt werden. Hierzu zählt u.A. die Ausgabe von Gelben Säcken, der Verkauf von Mietspiegeln, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Fahrkarten für den Bürgerbus oder Merchandisingartikeln der Stadt Hückeswagen. Auch könnten keine Anträge und Formulare für andere Behörden mehr vorgehalten (Steuererklärungen, Kindergeld, Elterngeld, Schwerbehindertenausweise) bzw. angenommen und weitergeleitet werden (Rundfunkbeitrag, Schwerbehindertenangelegenheiten).

All diese Maßnahmen führen zu einer deutlichen Reduzierung des Bürgerservices und reduziert das Bürgerbüro auf die klassische Funktion eines Einwohnermeldeamtes.

Aus diesem Grund wird empfohlen, es zunächst bei der zum 01.10. erfolgten Einschränkung der Öffnungszeiten zu belassen.

Stadtarchiv

In den letzten Jahren wurde die Stundenzahl für die Mitarbeiterinnen im Stadtarchiv kontinuierlich reduziert. Ursprünglich wurde das Archiv mit einer halben Stelle (19.5 Wochenstunden) geführt. Derzeit arbeiten zwei Mitarbeiterinnen mit jeweils 5,8 Wochenstunden für das Archiv. Eine weitere Reduzierung der Stundenzahlen würde eine geordnete Archivarbeit nicht mehr zulassen.

Möglichkeiten der Einsparung können sich durch eine Kooperation mit Nachbarkommunen ergeben. Hier könnten auch Kosten für die Unterbringung eingespart werden, wenn zwei oder mehr Archive an einem Standort geführt werden.

Entsprechende Gespräche werden bereits von der Verwaltung geführt. Kurzfristige Ergebnisse für den Haushalt 2015 sind nicht zu erwarten.

Offene Ganztagsgrundschule

Durch die demographische Entwicklung ist auch hier in Zukunft mit sinkenden Schülerzahlen zu rechnen. Es ist insofern ständig zu überprüfen, inwieweit die Anzahl der vorgehaltenen Gruppen noch den Notwendigkeiten entspricht.

In Zukunft sind hier möglicherweise Reduzierungen der Anzahl der Gruppen möglich. Für das Haushaltsjahr 2015 ist dies noch nicht umsetzbar.

Schülerbeförderung

Mit dem Schülerspezialverkehr bietet die Schloss-Stadt Hückeswagen eine einfache und kosteneffiziente Möglichkeit an, die Schülerinnen und Schüler aus den Außengebieten nach Hückeswagen zu transportieren. In der Vergangenheit wurde mehrfach überprüft, wie die Kosten hierfür reduziert werden können. Es wurden Anpassungen an der Streckenführung vorgenommen und Fahrkarten für den Schülerspezialverkehr eingeführt, um unberechtigte Nutzungen zu verhindern. Auch ergeben sich möglicherweise durch die Verringerung der Schülerzahlen Möglichkeiten, Strecken zu reduzieren oder die Anzahl der eingesetzten Busse zu verringern.

Für das Haushaltsjahr 2015 ist hier noch kein Einsparpotenzial erkennbar.

Rentenberatung

Grundsätzlich stellt die Rentenberatung der Schloss-Stadt Hückeswagen eine pflichtige Leistung dar. Allerdings ist das Ausmaß der Rentenberatung nicht festgelegt. Theoretisch könnte dies auf das Aushändigen von Formularen, die Vornahme von Beglaubigungen und Bestätigungen und das Entgegennehmen von Anträgen beschränkt werden. Dies würde den Arbeitsaufwand der entsprechenden Mitarbeiterinnen verringern, so dass ggf. Stellenanteile reduziert werden können.

Bereits in der Vergangenheit wurde hier der Stellenanteil in der Verwaltung reduziert. Derzeit wird die Rentenberatung nur noch von einer Mitarbeiterin mit einem gewissen Zeitanteil sowie von einer 400,-€-Kraft übernommen

Allerdings ist die Rentenberatung – gerade vor dem Hintergrund der älterwerdenden Bevölkerung und der weniger gradlinigen Biografien – eine zunehmend bedeutsame Aufgabe. Eine Reduzierung auf das gesetzlich notwendige Mindestmaß würde eine erhebliche Einschränkung des Bürgerservices bedeuteten.

Aus diesem Grund sollte darauf derzeit nicht verzichtet werden.

Asylbewerber

Im grundsätzlich pflichtigen Bereich der Betreuung der Asylbewerber könnte in einigen Randbereichen eine Standardreduzierung erfolgen. Zum Beispiel bietet die Schloss-Stadt Hückeswagen derzeit Arbeitsgelegenheiten für die Asylbewerber an. Dies verursacht Kosten bei der Betreuung und Aufsicht über die Arbeiten ebenso wie nachrangig bei der Verwaltung (Auszahlung der Gelder für die Arbeiten, Bescheide, ggf. Kürzungen bei Arbeitsverweigerung). Reduzierungen in diesem Bereich können daher zu Einsparungen beim Verwaltungsaufwand und damit ggf. zu Stelleneinsparungen führen.

Grundsätzlich kann die Stadt diese Angebote einstellen. Allerdings führen die Arbeitsgelegenheiten durch die Asylbewerber auch zu positiven Ergebnissen – zum einen durch die durchgeführten Arbeiten, vor allem aber bei der Integration der Flüchtlinge.

Derzeit sollte daher - gerade vor dem Hintergrund der steigenden Flüchtlingszahlen – an den Arbeitsgelegenheiten festgehalten werden.

Die Koordination der verschiedenen privaten Engagements und Hilfsangebote für Asylbewerber verursacht ebenfalls Verwaltungsaufwand, aufgrund der positiven Wirkung sollte hier aber in jedem Fall auf eine Standardreduzierung verzichtet werden.

Ordnungsbereich

Es wurde bereits in vielen Bereichen Standards reduziert. So werden nur aufgrund konkreter Beschwerden Kontrollen über die Einhaltung des Gaststättengesetzes und des Nichtraucherschutzgesetzes durchgeführt. Testkäufe zur Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes werden nur einmal jährlich vorgenommen.

Eine weitere Reduzierung ist grundsätzlich möglich, würde aber möglicherweise Konsequenzen bezüglich der Einhaltung der Gesetze nach sich ziehen.

Grundsätzlich werden in einigen Bereichen im Sinne des Bürgerservices Anträge weitergeleitet oder eingehende Beschwerden direkt an die zuständigen Stellen gemeldet. Hier könnte auf die Nichtzuständigkeit verwiesen werden, so dass die Bürger sich direkt an die jeweils zuständigen Stellen wenden könnten. Inwieweit hierdurch nennenswerte Reduzierungen im Verwaltungsaufwand erzielt werden können, bliebe abzuwarten.

Feuerschutz

Es könnte auf die Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz (z.B. Aktionen in Schulen und sonstigen Einrichtungen) verzichtet werden. Dies sind aber ein wichtige Baustein der Brandprävention ebenso wie der Nachwuchsgewinnung für die freiwillige Feuerwehr. Aus diesem Grund sollte hier nicht reduziert werden.

Winterdienst

In Bereichen von Wegen, die mit Mitteln des „Grünen Planes“ ausgebaut wurden, wurde in den letzten Jahren die Winterwartung durch die Stadt vorgenommen. Da die Stadt hierzu nicht verpflichtet ist, wurde dies eingestellt.
Darüber hinaus wurden im Innenstadtbereich einige Flächen auf die Anlieger übertragen, was ebenfalls zu (geringen) Einsparungen geführt hat.

Grundsätzlich sollte bei einer Überprüfung der Organisation des Winterdienstes im Rahmen der Zusammenführung des Bauhofes mit Wipperfürth stets geprüft werden, inwieweit Einsparungen oder Effizienzsteigerungen bei der Winterwartung erzielt werden können.

Grundsätzlich wird der Winterdienst im Innenbereich durch Gebühren finanziert.

Straßenreinigung

Es sind einige Straßenzüge, die bisher im Auftrag der Stadt gereinigt wurden, auf die Anlieger übertragen worden. Weitere Übertragungen werden laufend geprüft und in Einzelfällen vorgenommen.

Grundsätzlich wird die Straßenreinigung durch Gebühren finanziert.

Straßenbeleuchtung

Bereits seit mehr als zehn Jahren werden in Hückeswagen die Lampen von den alten Quecksilberdampflampen auf Natriumdampf- oder Energiesparlampen umgerüstet. Die letzten verbliebenen Quecksilberdampflampen wurden im Jahr 2014 auf LED umgerüstet.

Ebenfalls seit längerer Zeit betreibt die Stadt die Reduzierung der Leuchtmittel je Leuchtenpunkt. Seit 2011 ist jeder Leuchtenpunkt nur noch mit einem Leuchtmittel ausgestattet.

Zusätzlich wurden die Schaltzeiten der Leuchten verändert. Jede zweite Leuchte im Stadtgebiet wird seit einiger Zeit von 0.00 Uhr bis 5.00 Uhr ausgeschaltet. Ausgenommen hiervon sind die Bundesstraßen und die Alte Ladestraße.

Eine weitere Reduzierung der Leuchtzeiten würde zu einer deutlichen Verringerung der Verkehrssicherheit und der allgemeinen Sicherheit auf den Straßen führen. Zum jetzigen Zeitpunkt werden weitere Reduzierungen daher nicht vorgesehen.

Straßenunterhaltung

Grundsätzlich werden die Mittel für die Straßenunterhaltung auf einem sehr niedrigen Niveau gehalten. Es bleibt festzustellen, dass mit dem derzeitigen Mitteleinsatz eine Substanzerhaltung der vorhandenen Straßen nur unzureichend möglich ist.

Um den begrenzten Mitteleinsatz in der Straßenunterhaltung effizienter zu steuern hat die Stadt eine Zustandserfassung des gesamten kommunalen Straßennetzes durchführen lassen. Mithilfe einer mathematischen Berechnung wurde eine objektiv nachvollziehbare Prioritätenliste erzeugt. Diese wird seit 2012 systematisch abgearbeitet. Damit wird für die sanierten Straßenabschnitte eine Schadensfreiheit für rund 15 Jahren erreicht, ohne in die Substanz der Straße eingreifen zu müssen und damit sehr preiswert zu bauen.

Grünflächenunterhaltung

Die Grünflächen im Stadtgebiet sind in drei verschieden Pflegeklassen eingeteilt. Der derzeitige Stand der Grünflächenunterhaltung wird von der Bevölkerung in vielen Bereichen bereits jetzt als nicht zufriedenstellend angesehen. Grundsätzlich ist eine weitere Reduzierung möglich.

Zum einen können Flächen in die nächstniedrigere Pflegeklasse überführt werden. Bei einigen Flächen kann ggf. die Pflege auch noch weitergehend reduziert werden.

Dabei ist jedoch in jeden Fall die Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Dass daneben die Attraktivität einer Stadt – sowohl für die Bürger wie auch für Besucher – leidet, ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sollen die Pflegeklassen der einzelnen Flächen auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüft werden.

Bauleitplanung

Bei der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB werden keinerlei Unterlagen mehr per Post versendet, sondern nur noch auf elektronischem Wege verschickt.

Denkmalschutz

In früheren Jahren hat die Stadt die sogenannte Stadtpauschale bei den Denkmalfördermitteln in Anspruch genommen. Sie erhielt Landesmittel, die in gleicher Höhe durch kommunale Mittel aufgestockt wurden, um kleinere Maßnahmen von Privaten an ihren Baudenkmälern zu unterstützen. An diesem Programm nimmt die Stadt nicht mehr teil, der kommunale Eigenanteil ist daher nicht zu leisten.

Das Fassaden- und Platzprogramm des Landes wird ebenfalls nicht weiter von der Stadt in Anspruch genommen, da auch hier Eigenanteile zu leisten sind.

Bauberatung

Bei Auskünften aus Hausakten werden Kopien und Verwaltungsaufwand nach der Gebührenordnung abgerechnet. Es ist vorgesehen, grundsätzlich Pauschalgebühren für die Einsicht in Hausakten zu erheben.

Abwasserbeseitigung

Bei den Wartungsmaßnahmen im Abwasserbereich wurden bereits deutliche Reduzierungen vorgenommen. Im Einzelnen:

- Die Kanalspülung wird nicht mehr wie bisher alle 2 Jahre vorgenommen, sondern nur noch im Bedarfsfall.
- Das Wartungsintervall der Nachblasstationen wurde von wöchentlich auf zweiwöchentlich halbiert.
- Ebenso findet die Kontrolle der Regenüberläufe nur noch halbjährlich oder nach Starkregen und nicht wie bisher 4-wöchentlich statt.
- Die Reinigung der Pumpwerke wurde von wöchentlich auf 1 - 4 Mal im Jahr reduziert.
- Die Spülung der Düker wurde von wöchentlich auf alle 3 Monate reduziert.
- Einige Rasenflächen von Außenanlagen (Versickerung) werden seit einigen Jahren oft gar nicht mehr oder selten nach Absprache gemäht.

Weitere Reduzierungen sind zur Erhaltung eines funktionsfähigen Abwassersystems nicht ratsam.

Reinigung der städtischen Gebäude

In den Bürogebäuden und Lehrerzimmern wurden die Reinigungsintervalle vom 3x – bis 5x wöchentlich auf 2,5 x wöchentlich gesenkt. Das gleiche Intervall gilt auch für die Klassen- und Unterrichtsräume der städtischen Schulen.

Bei Räumen, die keiner täglichen Nutzung unterliegen, wurden die Reinigungsintervalle noch weiter gesenkt, z.T. auf bis zu 14-täglich (Archiv Ewald-Gnau-Straße)

Diese Reinigungsintervalle sind an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und haben sich als ausreichend erwiesen. Eine weitere Reduzierung der Intervalle würde zu deutlicher Verschmutzung führen.

Gebäudeunterhaltung

Reparaturarbeiten an bestehenden Gebäuden werden durch das RGM geprüft und nur noch bei absoluter Notwendigkeit beauftragt. Viele sinnvolle Arbeiten werden nicht beauftragt, weil hierfür derzeit noch keine Notwendigkeit besteht.

Renovierungsmaßnahmen in Innenräumen (Anstrich oder Bodenerneuerung in Schulen und Verwaltungsgebäuden) werden grundsätzlich nicht beauftragt. Ausnahmen bestehen, wenn aus hygienischen Gründen Bedenken gegen die weitere Nutzung bestehen.

Schäden im Innen und Außenbereich eines Gebäudes, z.B. an Wänden, Decken, Konstruktionen, Abhängungen oder Bekleidungen werden nicht mehr saniert, solange keine Gefahr von größeren Substanzverlusten zu erwarten ist.

Technische Anlagen in Gebäuden werden nicht mehr an den Stand der Technik angepasst. Nur beim Ausfall von notwendigen Anlagen wird ein Ersatz beschafft.
Die Gebäude werden nicht nach den Standards der Energiesparverordnungen (EnEV) angepasst und modernisiert.

Die Reduzierungen in der Gebäudeunterhaltung sind bereits heute an der unteren zumutbaren Grenze. Weitere Reduzierungen sind nicht vertretbar.

Generelle Standardreduzierungen

Die Schloss-Stadt Hückeswagen geht in vielen Fällen beim Bürgerservice über das unbedingt notwendige Maß hinaus. Das betrifft die Erreichbarkeit von Mitarbeitern ebenso wie die schnelle Bearbeitung von Anträgen und die Hilfestellung für Bürgerinnen und Bürger in den verschiedensten Bereichen. Grundsätzlich kann dieser Bürgerservice auf die reine „Gesetzeserfüllung“ reduziert werden. Dies würde über die Gesamtverwaltung gesehen sicherlich weitere Stellenreduzierungen ermöglichen. Aus Sicht der Verwaltung kann dies aber nicht Ziel eines kundenorientierten Bürgerservices sein.

Als sehr positiv bei der Prüfung der Verwaltungsabläufe hat sich die Methode der Prozessbeschreibung erwiesen. Die Beschäftigung mit einer Vielzahl von Prozessen hat bereits jetzt erhebliche Auswirkungen und ist oftmals auch eine Grundlage für Reduzierungen im personellen Bereich, die teilweise jedoch erst mittelfristig greifen können. Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist Teilnehmer am Pilotprojekt des Bundesinnenministeriums „Nationale Prozessbibliothek“.

3. Fazit

Auch bei den pflichtigen Leistungen sind bereits in vielen Bereichen die Standards nach unten gefahren worden – in vielen Fällen bereits an der Grenze des Zumutbaren.
Weitere Reduzierungen sind in Einzelfällen möglich und wurden z.T. auch bereits umgesetzt. Als aktuelles Beispiel ist hier die Reduzierung der Öffnungszeiten im Bürgerbüro zu nennen. Größere Auswirkungen für den Haushalt 2015 sind jedoch nicht zu erwarten.

Es ist auch weiterhin die gemeinsame Aufgabe von Politik und Verwaltung, die Standards für die Leistungserbringung der Verwaltung festzulegen.
Auch hier sind neben den finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt auch die Auswirkungen auf die gesamte Schloss-Stadt Hückeswagen zu berücksichtigen.

TOP Ö 4

Konzept zum Abbau der nicht pflichtigen Leistungen

1. Ausgangslage:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen erbringt in vielen Bereichen nicht pflichtige Leistungen. Dies sind solche Leistungen, zu denen die Stadt nicht durch Gesetze oder Verordnungen verpflichtet ist. Es ist daher grundsätzlich möglich, diese Leistungen zu reduzieren oder komplett einzustellen.

Bei der Prüfung dieser sogenannten „freiwilligen Leistungen“ ist jedoch zu berücksichtigen, dass viele dieser Leistungen zu einer Grundversorgung in der Kommune beitragen oder auch Leistungen unterstützen, die ansonsten auf anderem Wege erbracht werden müssen. Die Einschränkungen dieser „freiwilligen Leistungen“ könnten daher negative Konsequenzen nach sich ziehen. Insofern ist bei allen Leistungen dieser Art zu prüfen, ob eine Fortführung – auch in der derzeitigen Höhe – sinnvoll ist oder ob eine Reduzierung bis zur Einstellung der freiwilligen Leistung ratsam ist.

2. Darstellung

In der folgenden Aufstellung werden die wesentlichen nicht pflichtigen Leistungen der Schloss-Stadt Hückeswagen aufgeführt und eine Einschätzung über die Fortführung, Reduzierung oder Einstellung der Leistung abgegeben.

Veranstaltungen

In Hückeswagen wird eine Reihe von Veranstaltungen durchgeführt. Nur bei einer dieser Veranstaltungen (Altstadtfest) ist die Schloss-Stadt Hückeswagen Veranstalter. Die anderen Veranstaltungen werden zum Teil von Privatpersonen, Vereinen oder Firmen organisiert.

Dennoch fällt bei allen Veranstaltungen in unterschiedlichem Maße Aufwand für die Schloss-Stadt Hückeswagen an. Dieser Aufwand beschränkt sich in der Regel auf Personalaufwand – insbesondere in den Bereichen Bauhof und Ordnungsverwaltung.

Dabei sind die Aufwände sehr unterschiedlich – von nur geringen Aufwänden bei Veranstaltungen wie dem Rosenmontagszug oder dem Weinfest bis zu großen Aufwänden bei Altstadtfest oder Hüttenzauber.

In der Anlage ist eine Aufstellung der regelmäßigen Veranstaltungen mit städtischem Aufwand beigefügt.

Die Verwaltung wird gemeinsam mit der Politik ein Konzept erarbeiten, um festzulegen, bei welchen Veranstaltungen Einsparungen vorgenommen werden können. Dabei soll auch kritisch hinterfragt werden, ob einzelne Veranstaltungen eingestellt werden.

Zuschüsse an Vereine und Verbände

Aufgrund verschiedener Entscheidungen und Richtlinien werden von der Schloss-Stadt Hückeswagen Zuschüsse an Vereine und Verbände gezahlt. Dabei unterscheidet sich auch die Höhe der Zuschüsse erheblich.

Diese Unterschiede rühren i.d.R. von den verschiedenartigen Aufgaben her, die die Vereine übernehmen. So werden z.B. Sportvereine mit eigenen Sportstätten gefördert, weil hier durch die Vereine erhebliche Aufwände für die Unterhaltung der Sportstätten aufgebracht werden. Andererseits gibt es Vereine wie die Musikschule oder das Städtepartnerschaftskomitee, die öffentliche Aufgaben erbringen, die sonst von der Stadt Hückeswagen selber finanziert werden müssten.

Grundsätzlich stellen gerade die Vereine mit ihren ehrenamtlichen Kräften eine wichtige Unterstützung für das Gemeinwesen dar.

Es ist daher im Einzelfall die Angemessenheit und die Grundlage für die Zuschüsse zu prüfen,

In der Anlage ist eine Aufstellung sämtlicher von der Schloss-Stadt Hückeswagen gezahlter Zuschüsse beigefügt.

Stadtbibliothek:

Die Stadtbibliothek Hückeswagen wird derzeit von 3 Mitarbeiterinnen mit 1,5 Stellen betrieben. Die Bücherei ist im Gebäude Friedrichstraße 18-20 untergebracht. Es handelt sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude, das in einem vergleichsweise guten baulichen Zustand ist. Dennoch verursacht auch das Gebäude Unterhaltungskosten.

Die Stadtbücherei ist eine wichtige kulturelle Einrichtung zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger. Anhand der Nutzerzahlen wird ein überschaubarer Anteil der Gesamtbevölkerung durch das Angebot erreicht. Für das Jahr 2012 wurden 850 aktive Leserinnen und Leser (Ausleihe mind. 1 Buch) ermittelt. Es ist angestrebt, im Jahr 2015 eine Quote von 7,5 % der Bevölkerung zu erzielen (entspricht 1.200 Nutzern).

Einnahmen erzielt die Stadtbibliothek im Wesentlichen aus dem Verkauf von Leseausweisen. Diese werden jährlich abgerechnet und kosten für Erwachsene 8,- €, für Familien mit Kindern 11,- €. Die Nutzungsgebühren sind bewusst niedrig gehalten, um die Nutzung der Stadtbibliothek insbesondere für einkommensschwache Familien attraktiv zu gestalten.

Hiermit und mit anderen Entgelten sind für 2015 Einnahmen in Höhe von 9.000 € geplant.

Auf der Kostenseite sind insbesondere die Personalkosten in Höhe von ca. 122.000 € zu vermerken. Auch die laufende Unterhaltung des Gebäude schlägt mit 37.000 € zu Buche. Hinzu kommen weitere Kosten aus verschiedenen Bereichen.

Bei Verrechnung der Einnahmen und der Ausgaben ist für 2015 mit einem Zuschussbedarf der Stadtbibliothek in Höhe von etwa 167.000 € zu rechnen.

Im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport wurde vereinbart, dass bis Ende 2015 versucht werden soll, die Attraktivität der Stadtbibliothek und die Nutzerzahlen zu erhöhen. Danach ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Denkbar sind neben einer Fortführung der Stadtbibliothek im bisherigen Rahmen auch eine Zusammenführung mit einer Nachbarkommune, eine Reduzierung des Leistungsangebotes, evtl. auch ein einem anderen Gebäude oder als Bücherbus, aber auch eine Schließung der Einrichtung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer Schließung der Einrichtung eine Kündigung des Verwaltungspersonals nicht möglich ist und in anderen Bereichen der Verwaltung eingesetzt werden muss. Darüber hinaus muss ein Käufer für das bestehende Gebäude gefunden werden, um hier entsprechende Einsparungen erzielen zu können.

Jugendzentrum

Das Jugendzentrum ist eine wichtige Einrichtung für die Jugendarbeit der Schloss-Stadt Hückeswagen. Die Stadt erhält hierfür vom Oberbergischen Kreis z.Zt. Fördermittel in Höhe von 75.000 €. Das Jugendzentrum wird von zwei Mitarbeiter/innen mit 1,5 Stellen sowie Honorarkräften betrieben. Es ist eine offene Einrichtung und bietet verschiedene Angebote für Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Altersklassen.

Einnahmen werden bei der Einrichtung nicht erzielt. Wichtigster Ausgabenpunkt sind hier die Personalkosten in Höhe von jährlich ca. 126.500,- €. Wichtige Ausgabepositionen sind darüber hinaus die Gebäudekosten in Höhe von 13.000 € und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 23.000 €.

Bei Verrechnung der Einnahmen und der Ausgaben ist für 2015 mit einem Zuschussbedarf des Jugendzentrums in Höhe von etwa 97.500 € zu rechnen.

Das Jugendzentrum stellt einen wichtigen Baustein für die Jugendarbeit dar. Eine Schließung könnte Probleme an anderen Stellen hervorrufen, die dann ebenfalls Kosten verursachen. Gerade in den letzten Jahren sind die Angebote des Jugendzentrums breiter geworden und stoßen auf Interesse bei der Zielgruppe. Dies wird auch durch erhöhte Zuwendung des Kreises verdeutlicht. Dennoch muss immer wieder kritisch hinterfragt werden, welche Angebote sinnvoll sind und ggf. bei mangelndem Interesse eingestellt werden können.

Ferienspaß

Grundsätzlich erfolgt eine Erstattung der Kosten für die Veranstaltungen durch den Oberbergischen Kreis. Kosten bei der Schloss-Stadt Hückeswagen entstehen insbesondere für den Personaleinsatz in der Organisation und Abwicklung des Ferienspaßes. Daneben wird für einzelne Tagesausflüge aber außerdem eigenes Personal zur Verfügung gestellt, da die freiwilligen Helfer für diese Aktionen fehlen.

Würden diese Tagesausflüge eingestellt, könnte hier ggf. in geringem Umfang Personalaufwand wegfallen. Bei einer kompletten Einstellung des Ferienspaßes könnte darüber hinaus weiterer Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Da gerade der Ferienspaß und auch die Tagesausflüge sich an Kinder aus einkommensschwachen Familien richten, sollte auf dieses Angebot nicht verzichtet werden.

Bürgerbad

Das Bürgerbad wird seit 2008 durch die Bürgerbad gGmbH geführt. Dabei werden ehrenamtliche Geschäftsführer eingesetzt, die für ihre Tätigkeit nur eine Aufwandentschädigung erhalten. Das gesamte operative Geschäft wurde von der Bürgerbad gGmbH übernommen.

Der städtische Eigenbetrieb Freizeitbad ist somit nur noch für die Unterhaltung und Verpachtung des Gebäudes zuständig. Um die Zahlungsfähigkeit der gGmbH sicherzustellen stellt der Eigenbetrieb Freizeitbad aus seinen Überschüssen nach Möglichkeit Geldmittel zur Verfügung, wenn und soweit dies zur Sicherung der Existenz der Gesellschaft erforderlich sein sollte. Für 2015 ist ein Liquiditätszuschuss in Höhe von 300 T€ geplant.

Grundsätzlich konnte der Zuschussbedarf des Bades durch die Einrichtung des Bürgerbades bereits deutlich reduziert werden. Der Verlust des Bades konnte durch das ehrenamtliche Engagement der Vereine im Jahr 2008 um 150.000 Euro jährlich im Vergleich zum Vorjahr gesenkt worden.

Dennoch ist das Bad weiterhin ein Zuschussbetrieb. Für das Haushaltsjahr 2015 sind für den Eigenbetrieb Freizeitbad folgende Werte vorgesehen:

Einnahmen werden in Höhe von 407.000 Euro in Form von Zahlungen von der Bürgerbad gGmbH und den weiteren Pächtern erzielt. Die Aufwendungen des Eigenbetriebes liegen bei 819.000 Euro. Hinzu kommt der o.g. Zuschuss an die Bürgerbad gGmbH in Höhe von 300.000 €, so dass für das Jahr 2015 ein Verlust von 712.000 Euro vorgesehen ist.

Ausgeglichen wird dieser Verlust regelmäßig durch die Beteiligungserträge der BEW (für 2015 in Höhe von 1.019.000 € geplant), so dass im Endeffekt ein Überschuss an den Haushalt ausgezahlt wird.

Eine Schließung des Bürgerbades und damit Aufgabe des Eigenbetriebes Freizeitbad hätte zur Folge, dass die Beteiligungserträge der BEW direkt dem Haushalt zufließen. Allerdings bedeutet dies steuerliche Nachteile, da bei einem direkten Zufluss zum Haushalt Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag fällig werden, die sich auf etwa 250.000 € jährlich summieren würden.
Darüber hinaus ergeben sich Probleme durch das Blockheizkraftwerk der BEW, für das im Jahr 2014 ein neuer längerfristiger Vertrag abgeschlossen wurde (Laufzeit: 10 Jahre). Außerdem wird über das Blockheizkraftwerk auch die Mehrzweckhalle mit Wärme versorgt,

bei Schließung der Bürgerbades wäre die bestehende Anlage überdimensioniert oder es müsste eine neue Heizungsanlage für die Mehrzweckhalle installiert werden.

Grundsätzlich könnte durch eine Schließung dennoch eine erhebliche Einsparung in einer Größenordnung von 450.000 Euro jährlich erzielt werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass im Jahr 2012 der Vertrag mit der Bürgerbad gGmbH bis zum Ende des Jahres 2019 verlängert wurde. Die Bürgerbad gGmbH besitzt daher einen gewissen Vertrauensschutz.

Im Falle einer Schließung des Bürgerbades würden erhebliche Unterhaltungskosten wegfallen. Es ist allerdings zu prüfen, inwieweit das Gebäude verkauft werden kann, um die maximalen Einsparungen erreichen zu können. Im Übrigen liegt auf dem Bad derzeit noch ein Schuldenstand in Höhe von insgesamt etwa 1,77 Mio. Euro zum 31.12.2014, der ebenfalls zu begleichen ist.

Bei den Personalkosten ist zu prüfen, inwieweit Mitarbeiter der Stadt im Bürgerbad aufgrund ihrer Arbeitsvertrages an anderen Stellen der Verwaltung zu beschäftigen sind. Mitarbeiter, die ausschließlich für die Tätigkeit im Badbetrieb eingestellt wurden, könnten grundsätzlich betriebsbedingt gekündigt werden. Für die eigenen Mitarbeiter der Bürgerbad gGmbH besteht keine Verpflichtung zur Übernahme durch die Stadt Hückeswagen.

Die Besucherzahlen des Bürgerbades sind nach einem Anstieg bis zum Jahr 2011 leicht rückläufig. Im Jahr 2013 konnten 91.600 Eintrittskarten verkauft werden.

Bei einer Schießung des Bürgerbades müssen auch Lösungen für das Schulschwimmen gefunden werden. Derzeit bezahlt die Stadt Gesamtkosten in Höhe von ca. 8.500 €/Jahr für das Schulschwimmen an die Bürgerbad gGmbH. Bei einer Schließung des Bades müssten die Schülerinnen und Schüler ggf. in ein umliegendes Bad gefahren werden. Dies würde neben den dortigen Mietkosten außerdem Fahrtkosten verursachen.

Altenehrungen

Bei der Schloss-Stadt Hückeswagen werden nur in geringem Umfang Gratulationen zum 80., 90., 95. und 100. Geburtstag sowie zur Goldenen, Diamantenen und Eisernen Hochzeit ausgesprochen. Bei gewünschtem Besuch durch den Bürgermeister erhalten die Geehrten eine Flasche Sekt bzw. zusätzlich einen Blumenstrauß bei Hochzeitsjubiläen (Wert: 10,- €). Aufgrund der zunehmenden Anzahl an Geehrten wird auf die zusätzliche Gratulation zum 85. Geburtstag ab 01.01.2015 verzichtet.

Die Ehrungen sind ein wichtiges Zeichen an die Bevölkerung. Grundsätzlich wird auch nur bei einem Drittel der Geehrten ein Besuch durch den Bürgermeister gewünscht. Die übrigen Gratulanten erhalten lediglich ein Glückwunschschreiben. Auf Geldgeschenke wird – im Gegensatz zum Oberbergischen Kreis – verzichtet. Kosten entstehen bisher jährlich in Höhe von mehr als 1.000,- Euro (Kosten Sekt & Blumen sowie Porto). Zusätzlich ist der

Verwaltungsaufwand zu sehen. Durch den Verzicht auf die Gratulation zum 85. Geburtstag werden die Kosten ab 2015 etwas sinken.

Die Kosten sind überschaubar, daher soll auf eine weitere Reduzierung verzichtet werden

Einmal im Jahr findet außerdem eine Seniorenfeier für Personen ab 80 Jahren statt. Es wird von einer leicht schwankenden Teilnahmequote von ca. 15 % ausgegangen (ca. 150 – 200 Personen).

Die Veranstaltung wird grundsätzlich kostengünstig organisiert. Die reinen Aufwandskosten summieren sich auf ungefähr 1.300 Euro. Hinzu kommt der Personalaufwand in der Verwaltung. Insgesamt hat die Veranstaltung einen hohen Wert für die älterwerdende Bevölkerung der Stadt. Für das Jahr 2015 soll über Kostenbeteiligungen durch Sponsoren oder die Fraktionen nachgedacht werden.

Museum

Das Heimatmuseum wird sehr kostengünstig mit erheblich eingeschränkten `Öffnungszeiten unter ehrenamtlicher Leitung geführt. Insgesamt versursacht das Museum nach dem Plan 2015 Kosten in Höhe von etwa 30.800 €. Die größten Posten hierbei ist die Aufwandsentschädigung in Höhe von rund 3200,-. Euro jährlich sowie die Gebäudeunterhaltung, für die 2015 als größter Ausgabenposten ca. 17.200 € vorgesehen sind.

Eine Schließung des Heimatmuseums würde gerade bei der Gebäudeunterhaltung kaum Einsparungen erzielen, da das Heimatmuseum als Teil des Schlosses weiter unterhalten werden muss. Im Übrigen wird der Raum auch für andere Veranstaltungen – sowohl von der Stadt als auch von Vereinen und Institutionen – genutzt. Hier werden z.T. auch Einnahmen erzielt (Hochzeiten), die für das Jahr 2015 mit 1.100 € geplant wurden.

Bei Verrechnung der Einnahmen und der Ausgaben ist für 2015 mit einem Verlust des Heimatmuseums in Höhe von etwa 29.700 € zu rechnen.

Das Heimatmuseum wurde darüber hinaus im Jahr 2013 mit Unterstützung des Landschaftsverbandes umgestaltet und neu konzeptioniert. Dies hatte eine deutliche Aufwertung des Museums zur Folge. Aufgrund der Bedeutung für das Geschichtsverständnis der Stadt sollte diese sehr sparsam geführte Einrichtung erhalten bleiben.

Schlossbeleuchtung

Die Schloss-Stadt Hückeswagen beleuchtet das Schloss im Zentrum der Stadt bei Dunkelheit aus touristischen Gründen und für das Erscheinungsbild der Stadt. Diese Beleuchtung verursacht Stromkosten. Grundsätzlich soll an der Beleuchtung des Schlosses festgehalten werden, da dies erheblich prägend für das Stadtbild ist.

Um Einsparungen vorzunehmen wird die Beleuchtung aber zukünftig mit dem zentralen Schalimpuls für die Stadtbeleuchtung (Dämmerungsschalter) eingeschaltet und um 23.00 Uhr wieder abgeschaltet. Zukünftig wird ebenfalls darauf verzichtet, die Schlossbeleuchtung in den Morgenstunden einzuschalten, da der touristische Wert der Beleuchtung sich auf die Abendstunden beschränkt.

Eine Umsetzung ist in Kürze vorgesehen, wenn durch die SAG die technischen Voraussetzungen geschaffen wurden.

3. Fazit

Die nicht pflichtigen Leistungen der Schloss-Stadt Hückeswagen sind seit Jahren bzw. teilweise seit Jahrzehnten auf einem niedrigen Niveau eingefroren. Die noch aufgeführten Leistungen wurden in der o.g. Darstellung eingehend beleuchtet. Die Politik hat sich mit den verschiedenen noch bestehenden nicht pflichtigen Leistungen beschäftigt und – soweit möglich – Entscheidungen über deren Fortführungen getroffen. In einigen Bereichen wurden Reduzierungen vorgenommen. Es sind aber insbesondere die nicht pflichtigen Einrichtungen, über die eine nachhaltige Entscheidung noch zu treffen ist. Hier wird die Politik in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und der Bürgerschaft in den nächsten Monaten weitere Diskussionen führen. Eine kurzfristige Umsetzung von Einsparungen – insbesondere für den Haushalt 2015 - ist daher nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Haushaltslage sind mögliche Maßnahmen zu überlegen und Entscheidungen zu treffen. Insbesondere im Fall von beabsichtigten Schließungen von Einrichtungen sind auch die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Infrastruktur und die Lebensqualität in der Schloss-Stadt Hückeswagen zu berücksichtigen und diese im Zusammenhang mit dem Konsolidierungspotential zu bewerten. Gerade die sehr substanzielle Betrachtung und ggfs. erforderliche Instrumente zur Bürgerbeteiligung machen hier kurzfristige Entscheidungen unmöglich.

TOP Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 15.01.2015
Vorlage FB I/2698/2015

TOP	Betreff **Beschluss der Hebesatzsatzung 2015**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt die Hebesatzsatzung für das Jahr 2015 in der folgenden Fassung

Hebesatz-Satzung
der Schloss - Stadt Hückeswagen vom XX.XX.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am XX.XX.2015 folgende Hebesatzsatzung beschlossen

§ I

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2015 werden in der Schloss - Stadt Hückeswagen wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	725 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	460 v.H.

§ II

Diese Hebesatz-Satzung erlangt Gültigkeit mit Wirkung vom 01. Januar 2015.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2015	öffentlich
Rat	26.02.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation beinhaltet der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 deutlich erhöhte Hebesätze.

Es wird eine Hebesatzsatzung als Rechtsgrundlage für die Steuererhebungen beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever